

Kurzgefasster Bericht
über die
schweizerisch-deutschen Wirtschaftsverhandlungen

während des Krieges
[Sept. 1939 - Mai 1945.]

Von Dr. P. Gygax
Handelsabteilung des E.V.D.

—oCo—

Bern, im Januar 1946.

Beilagen

[Zahlenmässige Angaben über den Zahlungs- und Warenverkehr der Schweiz während des Krieges]

Tabelle I : Uebersicht über den Verrechnungsverkehr mit Deutschland

Tabelle II: Schweizerischer Spezialhandel mit Deutschland und den von Deutschland besetzten Gebieten

Tabelle III: Schweizerische Einfuhr von Rohstoffen aus Deutschland und den von Deutschland besetzten Gebieten

Tabelle IV :

a. Schweizerischer Spezialhandel mit den Achsenstaaten, den von ihnen besetzten und den Satelliten-Staaten

b. Schweizerischer Spezialhandel mit den Nicht-Achsenstaaten

c. Schweizerischer Spezialhandel mit sämtlichen Staaten

Tabelle V : Schweizerische Importe flüssiger Brennstoffe aus Deutschland, Slowakei, Ungarn und Rumänien.

Die Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Schweiz und Deutschland sind durch das ursprünglich als Provisorium gedachte Abkommen vom 5. November 1932 über den gegenseitigen Warenverkehr geregelt. Dieses Abkommen, welches bis zum Jahre 1944 18 Zusatzvereinbarungen erhielt, enthält neben der Meistbegünstigungsklausel die gegenseitigen Zollbindungen. Ein weiteres Abkommen mit 12 Zusatzvereinbarungen enthält vertragliche Abmachungen über die Durchführung der schweizerischen Einfuhrbeschränkungen. Als Ueberbleibsel aus dem schweizerisch-deutschen Handelsvertrag des Jahres 1926 blieb ferner noch ein Notenwechsel über die Regelung des Textilveredlungsverkehrs zwischen der Schweiz und Deutschland.

Die gegenseitigen Wirtschaftsbeziehungen wurden indessen nicht von den klassischen handelspolitischen Abmachungen über Zoll- und Einfuhrkontingente, sondern von den Bestimmungen der jeweiligen schweizerisch-deutschen Verrechnungsabkommen beherrscht. Das ist nicht überraschend, da die staatliche Lenkung der deutschen Aussenhandelsbeziehungen insbesondere seit der Einführung des sogenannten Schacht-Planes im Jahre 1934 durch das Mittel der Devisenbewirtschaftung erfolgte. Die Schweiz musste sich deshalb mit der deutschen Handelspolitik hauptsächlich auf dem Gebiete des gebundenen Zahlungsverkehrs auseinandersetzen. Die folgenden Ausführungen befassen sich infolgedessen ausschliesslich mit den zwischen den beiden Ländern abgeschlossenen Verrechnungsabkommen, aus denen hinwiederum nur die den Waren- und Warenezahlungsverkehr betreffenden Bestimmungen herausgegriffen wurden.

Schon vor Kriegsausbruch, am 28. Juni 1939, hat die schweizerische Regierung sich von Deutschland in Form eines Notenwechsels gewisse Zusicherungen für den Kriegsfall geben lassen. In dem genannten Vertragsstück erklärte sich die deutsche Regierung "im Hinblick auf die besondere geographische Lage der Schweiz bereit, auch im Falle eines Krieges dafür zu sorgen, dass der Transport lebenswichtiger Güter nach der Schweiz im Durchgangsverkehr nach Möglichkeit aufrechterhalten

bleibe." Ferner erklärte sich die deutsche Regierung bereit, "bei Eintritt eines Kriegesalles gemeinsam mit der schweizerischen Regierung wohlwollend zu prüfen, in welchem Umfange die gegenseitige Versorgung mit lebenswichtigen Gütern sichergestellt werden kann." Die schweizerische Regierung erklärte sich ihrerseits bereit, den deutschen Durchgangsverkehr aufrechtzuerhalten, "soweit dies nicht im Widerspruch steht mit den vom Bundesrat zur Aufrechterhaltung der schweizerischen Neutralität sowie zur Verteidigung und Versorgung des Landes getroffenen Massnahmen." Der Bundesrat erklärte, dass er auch seinerseits gewillt sei, "bei Eintritt eines Kriegesalles gemeinsam mit der deutschen Regierung wohlwollend zu prüfen, in welchem Umfange die gegenseitige Versorgung mit lebenswichtigen Gütern sichergestellt werden kann".

Auf Grund der zuletzt erwähnten schweizerischen Zusage stellte die deutsche Regierung bereits wenige Tage nach Kriegsausbruch, am 3. September 1939, das Gesuch, Verhandlungen betreffend eine Anpassung des Waren- und Zahlungsverkehrs an die Kriegsverhältnisse aufzunehmen. Gleichzeitig erklärte die deutsche Regierung, die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der Schweiz und Deutschland sollten durch den Krieg keinen Unterbruch erleiden, sondern im Rahmen der schweizerischen Neutralität weitergeführt werden. Die schweizerische Regierung erklärte sich hiermit einverstanden.

Die schweizerisch-deutschen Wirtschaftsbeziehungen waren selbstverständlich eine Angelegenheit, für die sich auch die alliierte Seite lebhaft interessierte. Frankreich hatte ursprünglich die Forderung erhoben, es dürften keine Waren, auch nicht im verarbeiteten Zustande, nach Deutschland reexportiert werden, welche aus oder über Frankreich in die Schweiz gelangten - was praktisch eine Sistierung unserer Lieferungen nach Deutschland bedeutet hätte. In einem Vertrag mit Frankreich, dem sogenannten "Accord provisoire" vom 22. September 1939 konnte vereinbart werden, dass lediglich die "réexportation en l'état" ausgeschlossen wurde; Waren im verarbeiteten Zustande sollten dagegen im Rahmen des "Courant normal" nach Deutschland ausgeführt werden können. Damit war durch eine Vereinbarung mit der alliierten

Seite die erste, wenn auch provisorische Grundlage für die Aufrechterhaltung unserer Wirtschaftsbeziehungen zu Deutschland gelegt worden. Allerdings stellten sich die Alliierten schon bald nach Abschluss des "Accord provisoire" im Gefolge einer radikalen Verschärfung der Blockade auf den Standpunkt, dieses Abkommen gelte nicht für Waren, welche die alliierte Seekontrolle passieren mussten, und sie forderten, dass eine Wiederausfuhr im verarbeiteten Zustande nur erfolgen dürfe, wenn Deutschland das Rohmaterial beistelle. Deutschland andererseits verlangte zunächst keine solche Klausel für von ihm an die Schweiz gelieferte Waren, wenigstens für solange als die Schweiz diese Forderung der Alliierten nicht annahm. Eine Verschärfung der deutschen Haltung musste unter allen Umständen vermieden werden, weil unsere Exportindustrie für wichtige Rohstoffe, insbesondere Kohle, ganz auf Deutschland angewiesen war. Eine Verständigung mit den Alliierten über diese Fragen auf einer nach beiden Seiten hin tragbaren Grundlage konnte erst nach langen Verhandlungen durch den sogenannten Blockadevertrag mit Frankreich/England vom 25. April 1940 erreicht werden [vgl. weiter unten].

Bei der Aufnahme der ersten Verhandlungen mit Deutschland galten die Bestimmungen des Verrechnungsabkommens vom 30. Juni 1937, in der Fassung vom 5. Juli 1939. Trotz der durch den Zusatzvertrag vom 5. Juli 1939 eingeleiteten Clearingsanierungsmassnahmen hatten sich ansehnliche Clearingguthaben zugunsten der Schweiz und entsprechende Aussahlungsfristen gebildet, welche die Exportwilligkeit der schweizerischen Exporteure, insbesondere seit Kriegsausbruch, stark beeinträchtigten. Während bisher Deutschland stets eifrig darauf bedacht gewesen war, die Clearingverschuldung gegenüber der Schweiz nicht ansteigen zu lassen, schlugen nun die Deutschen mit dem Kriegsausbruch die gerade entgegengesetzte Richtung ein: Die Sorge um die Verschuldung müsse im Zeitpunkt, da Deutschland einen Kampf auf Leben und Tod kämpfe, völlig zurücktreten hinter dem deutschen Interesse an der Deckung des Kriegsbedarfes. Die Deutschen forderten, dass die Clearingrückstände [Warenkonto und Transferfonds zusammen = 80 Mio Fr.] durch Bundesverschüsse oder private Verschüsse von Banken und Versicherungsgesellschaften "sterilisiert" würden. Gleichzeitig stellte Deutschland das Begehren, mit den im Clearing zur Verfügung

stehenden Mitteln Waren nach freier Wahl in der Schweiz kaufen zu können. Diese Forderung zielte auf eine Abschaffung des sogenannten Wertgrenzensystems ab, welches einen wesentlichen Bestandteil aller schweizerisch-deutschen Verrechnungsabkommen bildete, und das trotz ständiger deutscher Angriffe durch den ganzen Krieg hindurch im Prinzip aufrechterhalten werden konnte. Dieses Wertgrenzensystem stellte eine Summe von Exportquoten [Devisenwertgrenzen] für einzelne schweizerische Waren dar, die sich grundsätzlich nach der schweizerischen Einfuhr in Deutschland im ersten Halbjahr 1934 bemessen. Die Wertgrenzen wurden jeweils in Prozenten der schweizerischen Einfuhr in Deutschland im ersten Semester 1934 ausgedrückt. Deutschland übernahm jeweilen die Verpflichtung, im Rahmen dieser Wertgrenzen Devisenbescheinigungen für den Bezug von schweizerischen Waren zu erteilen, was diesen Warengruppen eine Exportmöglichkeit sicherte. Der Kampf um das Wertgrenzensystem bedeutete für die Schweiz die Aufrechterhaltung der "historischen" Exporte, welche, wenn man den deutschen Bezugswünschen freien Lauf gelassen hätte, neben den von der Kriegskonjunktur begünstigten Kategorien gänzlich zu verkümmern drohten.

Neben dem Kampf um eine minimale Berücksichtigung der nicht kriegsbedingten Exporte musste die Schweiz stets darauf Bedacht nehmen, von den zur Verfügung stehenden Clearingmitteln angemessene Quoten für die unsichtbaren Exporte abzuzweigen. Es sei hier gleich vorweggenommen, dass es während des ganzen Krieges gelungen ist, den Zinsen- und Dividendentransfer auf lang- und mittelfristigen Kapitalanlagen [Transferfonds] und kurzfristigen Anlagen [Stillhalteabkommen] aufrechtzuerhalten, eine Quote für den Reiseverkehr auszuscheiden [Heimataufenthalte in Deutschland wohnender Schweizer, Studien- und Sanatoriumsaufenthalte, Rückwanderertransfer, Unterstützungstransfer usw.], die Transferbedürfnisse des Versicherungsverkehrs zu berücksichtigen sowie den Transfer schweizerischer Leistungen auf dem Gebiete des geistigen Eigentums [Lizenzen, Regiespesen, Honorare usw.] sicherzustellen. Der Anteil der einzelnen am Clearing beteiligten Gruppen an den zur Verfügung stehenden Mitteln ist aus der dieser Aufzeichnung beigegebenen Tabelle I ersichtlich.

Das erste während des Krieges abgeschlossene Zusatzprotokoll zum Verrechnungsabkommen datiert vom 24. Oktober 1939. Es enthält folgende wesentliche Bestimmungen:

1. Zur Ueberwindung des durch die Clearingrückstände und die entsprechenden Auszahlungsfristen entstandenen Exporthindernisses warf die Schweiz zwar keine öffentlichen oder privaten Vorschüsse ins Clearing ein; sie verbesserte aber die schon bisher bestehende individuelle Beverschussungsmöglichkeit von Clearingguthaben durch die eidg. Darlehenskasse, um damit die Exportfreudigkeit zu fördern. Die Darlehenskasse wurde verpflichtet, laufend bis zu einem maximalen Betrag von 60 Millionen Fr. in Vorschuss zu treten [die effektive maximale Beanspruchung der Darlehenskasse unter dieser Vereinbarung betrug in der Folge nur ca. 2 1/2 Millionen Fr.].

2. Gleichzeitig erreichte die Schweiz, entgegen der ursprünglichen deutschen Konzeption, dass ein wirksamer Abbau der Clearingrückstände in die Wege geleitet wurde, indem die neu anfallenden Clearingmittel nicht restlos für neue deutsche Käufe, sondern in wesentlichem Umfange zur Tilgung der bestehenden Clearingrückstände verwendet wurden. Die schweizerische Wirtschaft leistete ihren Beitrag an diesen Tilgungsplan dadurch, dass die Wertgrenzen für die herkömmliche Ausfuhr von schweizerischen Waren um 5/6 [von 60 % auf 10 % der Grundquoten] gekürzt wurden.

3. Die deutsche Forderung nach freier Warenwahl [über die bestehenden Wertgrenzen hinaus] wurde dadurch berücksichtigt, dass die deutschen Lieferungen an die Kriegstechnische Abteilung, ferner die deutschen Kohlen- und Eisenlieferungen und die Lieferungen auf landwirtschaftlichem Gebiet auf besondere Konten bezahlt wurden, zu deren Lasten Deutschland grundsätzlich schweizerische Waren nach freier Wahl, d.h. ausserhalb der Wertgrenzen, kaufen konnte. Es handelte sich auch hier wohlverstanden immer nur um Waren schweizerischen Ursprungs, die den verschärften Ursprungskriterien des Clearingverkehrs entsprachen [Bundesratsbeschluss vom 28. Juni 1935 über die Zulassung von Warenforderungen zum Zahlungsverkehr mit dem Ausland]. Bezeichnenderweise wurden auch diese qualifizierten deutschen Lieferungen in gewissem Umfang für die Tilgung der Rückstände herangezogen.

Der vereinbarte Tilgungsplan war so wirksam, dass die Rückstände in den ersten Monaten des Jahres 1940 vollständig verschwanden. Deshalb wurden die Tilgungsbestimmungen durch Vereinbarung vom 14. Februar 1940 aufgehoben. Gleichzeitig wurden die Wertgrenzen wieder von 10 auf 40 % hinaufgesetzt.

Die Tilgungsvereinbarungen wirkten sich indessen weiter aus. Dazu machte sich bei anhaltend guten deutschen Lieferungen [begünstigt durch die in der Schweiz bestehende Vorratskonjunktur] eine starke Zurückhaltung des schweizerischen Exportes bemerkbar. Diese Erscheinung war zum Teil eine Folge der Generalmobilmachung in der Schweiz. Vor allem aber war sie eine Folge des starken Druckes, welchen die Alliierten mit der Institution der schwarzen Liste auf die schweizerischen Exporteure ausübten. Die Verhältnisse spitzten sich zu, als die Deutschen feststellen mussten, dass sie mit ihren Lieferungen nicht nur die Clearingrückstände völlig abgetragen hatten, sondern nun ihrerseits in der Schweiz ein Clearing Guthaben in der Höhe von 40 Millionen Fr. besaßen. Die Schweiz musste ernstlich befürchten, dass die Deutschen ihre Lieferungen, namentlich die Kohlenlieferungen, einstellen, wenn das Gleichgewicht zwischen Einfuhr und Ausfuhr nicht baldigst wieder hergestellt wurde. In diesem höchst kritischen Augenblick gelang es schliesslich, nach langwierigen Verhandlungen, den Blockadevertrag^{*)} vom 25. April 1940 mit den Alliierten abzuschliessen. Dieser Vertrag übernahm die schon im "Accord provisoire" enthaltenen Grundsätze der non exportation en l'état und der Ausfuhr im Rahmen der courants normaux. Diese courants normaux konnten auf ein für die schweizerische Ausfuhr nach Deutschland befriedigendes Mass fixiert werden. Wichtige Warengruppen wie Maschinen und Uhren blieben überhaupt frei von jeder Beschränkung. Gleichzeitig gaben die Alliierten die Zusicherung ab, dass die schwarze Liste nicht angewendet werden soll auf Firmen, welche im Rahmen des Blockadevertrages nach Deutschland exportierten. Unter Hinweis auf die neuen Vereinbarungen wurde schweizerischerseits eine regelrechte Kampagne zur Förderung der Ausfuhr nach Deutschland unternommen, um das Gleichgewicht im Warenaustausch wieder herzustellen [vgl. Rundschreiben des Vorortes an seine Sektionen vom 11. Juni 1940].

*) [War Trade Agreement]

Das Verbot der réexportation en l'état war praktisch für den Clearingverkehr mit Deutschland bedeutungslos, da, wie bereits oben ausgeführt, zulasten des Clearings nur solche schweizerische Waren nach Deutschland exportiert werden konnten, welche den Clearing-Ursprungskriterien entsprachen. Um aber die Einhaltung des Verbotes auch bei Lieferungen ausserhalb Clearing zu garantieren, verfügte das EVD am 26. April 1940, dass bei der Ausfuhr aller Waren aus der Schweiz den Ausfuhrzollämtern eine Ursprungsbescheinigung vorzulegen ist, die den schweizerischen Ursprung der Ware beszeugt.

Die mit den Westmächten abgeschlossenen Blockade-Vereinbarungen hatten anfänglich die ausdrückliche Billigung Deutschlands erhalten, welches sich von der getroffenen Regelung befriedigt erklärte. Die deutsche Haltung änderte sich aber sofort mit der Veränderung der militärischen Lage im Westen Europas. Im Augenblick, da Deutschland sich im stürzischen Vormarsch in Frankreich befand, verlangte es von der Schweiz den vollständigen Abbruch der wirtschaftlichen Beziehungen zu England und dessen Kolonien. Die Schweiz lehnte dieses Ansinnen selbstverständlich aus Neutralitätsgründen genau so ab, wie sie die gleiche Zumutung der alliierten Seite gegenüber abgelehnt hatte. Sie wies ferner eindringlich darauf hin, dass nur die Aufrechterhaltung schweizerischer Exporte nach England und Uebersee ihr die Möglichkeit offen lasse, Bestüge von dort zu machen, die letzten Endes auch im deutschen Interesse lagen [wenn die Zufuhren von Nahrungs- und Futtermitteln aus Uebersee aufhören, sinkt die Produktionskapazität der Schweiz sofort entsprechend]. Die Schweiz lehnte in der Folge auch strikte jede aktive Mitwirkung an der Durchführung der deutschen "Gegenblockade" ab, als Deutschland dazu überging, die schweizerische Ausfuhr nach Drittstaaten durch das System der Geleitscheine zu kontrollieren. Dagegen konnte Deutschland nicht daran gehindert werden, das Geleitscheinsystem autonom an der schweizerischen Grenze zu handhaben, welche es nach dem Zusammenbruch Frankreichs zusammen mit seinem Achsenpartner Italien rings herum beherrschte. Die Schweiz verpflichtete sich lediglich, bei der Ausfuhr gewisser Warengruppen den *courant normal* nicht zu überschreiten, ähnlich wie dies der alliierten Seite gegenüber getan wurde. In unendlich langen, hart-

näckigen Verhandlungen, die sich über die ganze Kriegszeit erstreckten, ist es der Schweiz gelungen, von Deutschland Erleichterungen in der Gegenblockade einzuhandeln und ^{so} die schweizerische Wirtschaft vor dem Ersticken zu bewahren, den Kontakt mit der Aussenwelt und damit den Status der wirtschaftlichen Neutralität aufrechtzuerhalten, sowie während des ganzen Krieges durch die Gegenblockade hindurch Exporte, und zwar auch kriegswichtige Lieferungen nicht nur an die Neutralen, sondern auch an die mit Deutschland im Kriege befindlichen Staaten zu tätigen. Die erste Gegenblockaderegulierung wurde im Abkommen vom 9. August 1940 vereinbart.

Seit sich die Deutschen als unumschränkte Herrscher in Europa fühlten, nahmen ihre Begierden nach versehrten materiellen Leistungen der Schweiz an Deutschland einen massiven Umfang an. Die Wirtschaftsverhandlungen, die deutscherseits unter der Führung des Gesandten Kemmen standen - eines typischen Vertreters ^sbrutalen Nazi-Draufgängertums - waren von nun an begleitet von gewaltsamen Massnahmen und wurden in einer Atmosphäre mehr oder weniger ^{versteckter} Drohungen geführt, denen allerdings auf schweizerischer Seite stets mit äusserster Ruhe und Würde begegnet wurde.

Zunächst verlangten die Deutschen absolute Parität in den schweizerischen Kriegsmateriallieferungen nach den beiden kriegführenden Seiten, unter der Drohung, die Kohlenlieferungen - für welche Deutschland das Monopol besass -, einzustellen, falls keine Einigung zustande käme. Die Schweiz hatte bis dahin namhafte Kriegsmateriallieferungen fast ausschliesslich nach der Westseite hin gemacht. Diese Einseitigkeit erklärte sich dadurch, dass Deutschland mit seinen Kriegsmaterialbestellungen in der Schweiz erst später begann und dann infolge der englisch-französischen Drohungen mit der schwarzen Liste auf grösste Zurückhaltung seitens der schweizerischen Produzenten stiess. Diese Schwierigkeiten konnten mit dem Abschluss des Blockade-Abkommens vom 25. April 1940 als behoben gelten. Im Verlaufe der Verhandlungen präsentierte deshalb Deutschland der schweizerischen Delegation eine Bezugsliste für Kriegsmaterial in Höhe von 47 Millionen RM. Die Schweiz erklärte sich sofort bereit, die deutschen Bezugswünsche zu prüfen und delegierte den damaligen Chef der Kriegstechnischen Abteilung, Oberst Fierz, nach Berlin, um die schweizerischen Liefermöglichkeiten abzuklären. Gleichzeitig war die Schweiz bereit, den deutschen Wünschen betreffend den Bezug von Uhrenmaschinen in

der Weise entgegenzukommen, dass die Ausfuhr gestattet wurde gegen eine deutsche Erklärung, die betreffenden Maschinen ausschliesslich in der deutschen Kriegsproduktion zu verwenden. Trotz dieses sofortigen schweizerischen Entgegenkommens verhängte die deutsche Regierung Mitte Juni 1940, während die Verhandlungen über die deutschen Begehren noch andauerten, die Kohlensperre und kurze Zeit später die Transitsperre gegenüber der Schweiz.

Die Deutschen stellten auch Begehren auf dem Gebiete des Zahlungsverkehrs, wo sie sich durch die Clearingbestimmungen in der freien Entfaltung ihrer Warenbestände gehemmt fühlten. Sie verlangten zuerst den Ersatz des Clearingabkommens durch ein Devisenabkommen, was jede Kontrolle der devisenmässigen Belastung der Schweiz ausgeschlossen hätte. Um dem deutschen Begehren die Spitze abzubreaken, war die Schweiz bereit, der Reichsbank die auf den Sonderkonten für die deutschen Eisen-, Kohlen-, Landwirtschafts- usw. Lieferungen aufgelaufenen deutschen Guthaben in Höhe von 28 Millionen Fr. in freien Devisen zur Verfügung zu stellen [Protokoll vom 22. Juni 1940].

Während die Kohlen- und Transitsperre trotz dieses Entgegenkommens und der vereinbarten Verlängerung des abgelaufenen Verrechnungsabkommens weiterbestand, rückten nun die Deutschen, unter weidlicher Ausnützung der durch die Sperre entstandenen Situation, erstmals mit dem Begehren heraus, in der Schweiz Bezüge ohne Rücksicht auf die vorhandenen Clearingmittel machen zu können. Sie verlangten, dass der Bund die nötigen Kredite in den Clearing einwerfe, um die deutschen Bezugswünsche für Kriegsmaterial, Uhren- und Werkzeugmaschinen, Aluminium usw. zu befriedigen. Unter dem Druck der Situation machte die schweizerische Delegation am 5. Juli 1940 den ersten schweizerischen Kreditvorschlag:

Deutschland sollte zusätzlich über die im Clearing anfallenden Mittel hinaus Devisenbescheinigungen zum Bezuge beliebiger schweizerischer Waren im Gesamtwert von 100 Millionen Fr. ausstellen können, sofern es sich verpflichte, im zweiten Semester 1940 1,2 Millionen Tonne Kohle im Werte von 100 Millionen Fr. [zu bisherigen Preisen] zu liefern. Dabei wurde schweizerischerseits in Aussicht gestellt, dass inskünftig alle Clearingaussahlungen

an die schweizerischen Exporteure, ohne Rücksicht auf den Clearingstand, sofort, d.h. ohne Clearingwartefristen, ausgerichtet würden. Der schweizerische Vorschlag sah ferner eine bescheidene Verzinsung der vom Bund zu leistenden Vorschüsse [gleich dem offiziellen Diskontsatz der Nationalbank] und eine Tilgung ab 1. Januar 1941 vor.

Ausserst zähe Verhandlungen zogen sich, immer unter dem Druck der Kohlen- und Transitsperre, bis zum 9. August 1940 hin, unter welchem Datum ein Abkommen getroffen wurde, das folgende wesentliche Bestimmungen enthielt:

1. Die Schweiz räumte Deutschland einen Clearingkredit von 150 Millionen Fr. ein. Die Schweiz verpflichtete sich, im Rahmen dieses Kredites die Clearingauszahlungen an die schweizerischen Exporteure ohne Wartefristen auszuführen. Eine Verzinsung dieses Kredites konnte nicht erreicht werden. Dagegen wurde zur teilweisen Deckung der dem Bund erwachsenden Kosten die Kommission der Verrechnungsstelle auf Auszahlungen an schweizerische Clearinggläubiger von $1/4$ auf $1/2$ % erhöht.

Der Kredit wurde erteilt für die Zeitdauer eines Jahres, d.h. Deutschland konnte bis zum 30. Juni 1941 Devisenbescheinigungen zum Kauf schweizerischer Waren für einen Gesamtbetrag erteilen, welcher die durch den Clearingverkehr selbst aufbrachten Mittel um 150 Mio Fr. überstieg, unter gleichzeitiger Verpflichtung des Bundes, die fehlenden Beträge bei Fälligkeit der Ueberweisungen ins Clearing einzuschliessen. Bezüglich der Höhe des Kredites musste die Schweiz folgender Vereinbarung zustimmen: "Sollte sich herausstellen, dass die genannte Pauschalwertgrenze [d.h. der Kredit] zur Ausnützung der dem Deutschen Reich unter den gegenwärtigen Umständen in der Schweiz zur Verfügung stehenden Bezugsmöglichkeiten nicht ausreicht, so werden sich die Parteien über eine angemessene Erhöhung verständigen." Hinsichtlich der Abtragung der aus dem Kredit resultierenden Clearingdefizite konnte lediglich folgende Klausel erzielt werden: "Ueber die Abdeckung der entstehenden deutschen Schuldsalden werden sich die Parteien unbeschadet einer etwa erfolgenden Kündigung des deutschen Verrechnungsabkommens zur gegebenen Zeit verständigen."

Ueber den vorgenannten Kredit hinaus wurden die Deutschen durch die vertraglichen Bestimmungen ermächtigt, neben den

im Rahmen der Wertgrenzen ausgestellten Devisenbescheinigungen, ohne Rücksicht auf die Höhe der Clearingeinzahlungen in der Schweiz monatlich für 11 Millionen zusätzliche Devisenbescheinigungen zum Bezug von schweizerischen Waren ausserhalb der Wertgrenzen auszustellen. Diese monatliche sogenannte Pauschalwertgrenze von 11 Millionen Fr. sollte entsprechend den aufgestellten Clearingbudgets durch die normalen Clearingeinnahmen laufend abgedeckt werden. Die Schweiz lief indessen ein zusätzliches Verschuldungsrisiko für den Fall, dass die budgetierte Summe der monatlichen Clearingeinzahlungen nicht erreicht wurde. Diese letztere Konzession war die Voraussetzung für die hart umkämpfte

2. Aufrechterhaltung der 40%igen Wertgrenzen für den herkömmlichen Schweizerwarexport.

3. Das bisher geltende Clearingsystem wurde, entgegen den ursprünglichen deutschen Wünschen, weiterhin beibehalten.

4. Die Deutschen hoben mit dem Abschluss des Abkommens die Kohlen- und Transitsperre auf. Gleichzeitig sagten sie Kohlenlieferungen in Höhe von ca. 900'000 Tonnen für das zweite Semester 1940 zu, sodass die Kohlenversorgung bis Ende 1940 als gesichert anzusehen war.

5. Vereinbarungen über Tonerdebestände aus Italien, Frankreich und Jugoslawien ermöglichten eine massive Aluminiumausfuhr nach Deutschland, bei gleichzeitiger Sicherung der eigenen Versorgung. Auf landwirtschaftlichem Gebiet sagte die Schweiz Lieferungen von Milch [frische und Kondensmilch], Käse, Obst, Vieh usw. im Gesamtbetrag von 62,4 Millionen Fr. zu. Dagegen übernahm Deutschland eine allgemeine Verpflichtung, ohne mengen- oder wertmässige Fixierung, für die Lieferung von Saatgut, Kali und Zucker.

6. Die Gegenblockade wurde so organisiert, dass Deutschland autonom die Kontrolle über gewisse Exporte kriegswichtiger Waren durch die Einführung des Geleitscheinensystems übernahm. Für eine andere Gruppe von Waren verpflichtete sich die Schweiz - ähnlich wie dies gegenüber den Alliierten geschehen war - Ausfuhrbewilligungen nur im Rahmen eines auf der Basis der Jahre 1937/1938 berechneten courant normal zu erteilen.

Das getroffene Abkommen vom 9. August 1940 konnte als ein befriedigendes Resultat langer und mühsamer Verhandlungen betrachtet

werden. Die Besprechungen wurden unter schärfsten wirtschaftlichen Druckmassnahmen geführt [Kohlen- und Transitsperre]. Auch mit politischen Druckmitteln wurde nicht zurückgehalten. Kemmen drohte des Öftern, dass mangels Einigung "eine politisch sehr ernste Lage entstehe", über die er "unerfreuliche Andeutungen und unbestimmte Drohungen" machte [vgl. Bericht an den Bundesrat vom 3. Juni 1940]. Als die Schweiz durch unsere Gesandtschaft in Berlin gegen solche Verhandlungsmethoden protestieren liess und Aufklärungen über die ausgestossenen Drohungen verlangte, erhielt man die Antwort, "die Forderungen Kemmens hätten keine politische Bedeutung". Die schweizerische Verhandlungsdelegation und der hinter ihr stehende Bundesrat liessen sich indessen nicht einschüchtern, sondern verlangten und erhielten für die Kreditsusagen adäquate deutsche Gegenleistungen, welche die schweizerische Wirtschaft vor dem drohenden Ersticken gerettet haben. Unter diesem Gesichtspunkt konnten die Deutschland gewährten Zahlungsfazilitäten als Arbeitsbeschaffungskredite im besten Sinne des Wortes gewürdigt werden.

In der Folge wurde unterm Datum des 20. September 1940 ein Abkommen getroffen, welches die durch die "Eingliederung" des Gebietes Böhmen-Mähren in das Deutsche Reich entstandene Situation regelte. In gleichen Abkommen wurden Vereinbarungen über die Regelung des Zahlungsverkehrs mit den von Deutschland besetzten Ländern Holland, Belgien und Norwegen getroffen. Deutschland bezeichnete sich in den bezüglichlichen Verhandlungen als Rechtsnachfolger der Tschechoslowakei und verlangte, dass die von der Schweiz gegenüber der Tschechoslowakei gewährten Zollbindungen und Kontingentsvereinbarungen auf den Verkehr mit Deutschland übertragen würden. Die Schweiz stimmte in einzelnen Fällen - gegen angemessene deutsche Gegenleistungen - zu, in andern Fällen lehnte sie ab. Der Zahlungsverkehr mit Holland, Belgien und Norwegen wurde auf deutschen Vorschlag hin in ein multilaterales Clearingsystem eingegliedert, gemäss welchem der gesamte Zahlungsverkehr der Schweiz mit diesen Ländern über die Deutsche Verrechnungskasse abgewickelt wurde. Die Transfergarantie des Bundes fand auch auf die Ueberweisungen aus den besetzten Ländern Anwendung. Da die autonomen Verwaltungsinstanzen der drei Länder nicht mehr funktionierten, konnte die Schweiz, wenn sie den Verkehr überhaupt aufrecht erhalten wollte, nichts anderes tun, als ihn mit der Besetzungsmacht zu regeln. Die Deutschen hatten die Ambition, durch ein multilaterales Clearingsystem, welches mit der Zeit sämtliche Staaten des "europäischen

Grossraumes" umfassen sollte, der Reichsmark eine ähnliche internationale Stellung zu schaffen, wie sie das englische Pfund vor dem Krieg innehatte; ihr Ehrgeiz ging sogar so weit, das Pfund im internationalen Verkehr durch die Reichsmark völlig zu verdrängen. Das Ergebnis des multilateralen Clearings mit den drei Ländern war eine ständig anwachsende Clearingverschuldung derselben gegenüber der Schweiz. Gemäss einer Positionsmeldung der Verrechnungsstelle per 30. September 1945 beträgt der Fehlbetrag

für Holland	49,8 Millionen Fr.
" Belgien	22,2 "
" Norwegen	16,5 "
<u>Total</u>	<u>88,5 Millionen Fr.</u>

Durch das System des multilateralen Clearings sind diese Beträge Schulden der Deutschen Verrechnungskasse gegenüber der Schweiz, d.h. deutsche Reichsschulden geworden. Gleichzeitig handelt es sich aber auch um Schulden der betreffenden Länder gegenüber der Schweiz, welche den Gegenwert der Schuldbeträge in Waren erhalten haben. [Schuldner-Solidarität]

Schon ein Vierteljahr nach Abschluss des Vertrages vom 9. August 1940 liess die Deutsche Regierung wissen, dass sie eine ganz erhebliche Heraufsetzung der vereinbarten Kredite wünsche. Sie meldete zusätzliche Bezugswünsche für die deutsche Wehrmacht an und zwar für Flak-Geschütze und Munition 260 Millionen und für Werkzeugmaschinen

40 "

zusammen 300 Millionen,

lieferbar bis Ende September 1942. In Würdigung der allgemeinen politischen Lage der Schweiz und ihrer wirtschaftlichen Lage insbesondere glaubte die schweizerische Regierung, grundsätzlich auf die Erhöhung der deutschen Kreditwünsche eintreten zu sollen, allerdings auch diesmal wieder nur gegen adäquate deutsche Leistungen. Die Schweiz liess Deutschland keinen Augenblick darüber im Zweifel, dass solche Gegenleistungen die unbedingte Voraussetzung für weitere schweizerische Kreditleistungen seien.

Die schweizerische Delegation machte in diesem Zusammenhang den Vorschlag einer Krediterhöhung um 200 Millionen, welcher bis Ende 1941 ausgenutzt werden sollte. Nach längeren Verhandlungen

über Kredithöhe und deutsche Gegenleistungen fasste die schweizerische Delegation ihre Angebote und Begehren in einer Aufzeichnung vom 7. Januar 1941 schliesslich wie folgt zusammen:

Kredit bis Ende 1941 317 Millionen Fr. [entsprechend dem deutschen Begehren].

Kohlen: 2,4 Millionen Tonnen für das ganze Jahr 1941.

Eisen: 100'000 Tonnen bis Ende 1941 für die eigene Versorgung, Beistellung des Eisens durch Deutschland für sämtliche nach der Schweiz gegebene Aufträge.

Gegenblockade: Wesentliche Erleichterungen.

Die deutsche Delegation erklärte, nicht in der Lage zu sein, für Kohlen und Eisen bindende Zusagen zu machen. Deshalb wurden die Verhandlungen abgebrochen. Es wurde der deutschen Delegation nahegelegt, in Berlin prüfen zu lassen, wie weit Deutschland Bindungen hinsichtlich Kohle und Eisen eingehen könne, weil ohne solche Bindungen weitere Kredite schweizerischerseits abgelehnt würden.

Um nicht einen völligen Unterbruch der Wirtschaftsbeziehungen herbeizuführen, wurde immerhin in einer gemeinsamen Niederschrift der beiden Delegationen vereinbart, dass Deutschland die in Aussicht genommenen neuen Aufträge unverzüglich bei schweizerischen Firmen plazieren und Devisenbescheinigungen [die grundsätzlich von der Schweiz honoriert würden] für die kommerziell üblichen Anzahlungen ausgeben dürfe. Auf der andern Seite sagte die deutsche Delegation zu, die Kohlenlieferungen, welche nur bis Ende 1940 vertraglich gesichert waren, vorläufig auch im Jahre 1941 weiterzuführen und zwar in bisheriger Höhe von 150'000 To pro Monat.

Die deutsche Stellungnahme zu den schweizerischen Begehren hinsichtlich Kohle und Eisen traf schon vor Ende Januar in Bern ein. Deutschland erklärte sich im Sinne einer Übergangsregelung bereit, auf der Basis einer grundsätzlichen schweizerischen Kreditsusage von 317 Millionen Fr. weiter zu verhandeln, wenn die Schweiz zwecks Wahrung der Kontinuität einer provisorischen Vereinbarung auf folgender Grundlage zustimme:

Deutschland liefert Kohlen im bisherigen Umfang von 150'000 To pro Monat bis Ende April; es ist anderseits berechtigt, weitere zusätzliche Devisenbescheinigungen für die Transferierung von Anzahlungen auf die in der Schweiz plazierten Aufträge im Um-

fänge von 100 Millionen Fr. zu erteilen.

Die Schweiz stimmte diesem Vorschlag zu in der Erwägung, dass 100 Millionen ein Drittel des grundsätzlichen ~~XXXXXX~~ ^{in Aussicht genommenen} Kredites ausmachten, während andererseits die von den Deutschen angebotene Kohlenversorgung für 4 Monate wenigstens zeitlich einen Drittel des von der Schweiz in Aussicht genommenen Jahresprogramms darstellten.

In der Folge stellte sich dann allerdings ein Missverständnis ein, indem der deutsche Vorschlag gemäss späteren deutschen Erklärungen so zu verstehen war, dass der übergangsweise zu eröffnende Kredit sich nicht auf 100, sondern auf 165 Millionen Fr. bezifferte. Nachdem sich die deutsche Delegation bereit erklärt hatte, die schweizerischen Begehren hinsichtlich Kohlen- und Eisenlieferungen über Ende April hinaus bei der deutschen Regierung zu unterstützen, erklärte sich der Bundesrat bereit, den zusätzlichen Kredit für ein Übergangsstadium auf 165 Millionen Fr. festzusetzen. Auf dieser Basis kam eine Vereinbarung zustande, welche im Protokoll vom 7. Februar 1941 festgehalten wurde.

In diesem Protokoll erklärte sich der Bundesrat grundsätzlich bereit, über den bisher gewährten Kredit hinaus einen zusätzlichen, durch die laufenden Clearingeinnahmen nicht gedeckten Kredit von 317 Millionen Fr. für das Jahr 1941 zu gewähren, falls die schweizerischen Forderungen, insbesondere 2,4 Millionen Tonnen Kohle für das Jahr 1941 und weitere 50'000 Tonnen Eisen für das erste Halbjahr 1941 angenommen würden. (Ein erstes Kontingent von 50'000 Tonnen Eisen war Ende Oktober 1940 zwischen einer von Minister Sulzer geführten schweizerischen und einer deutschen Delegation in Berlin vereinbart worden.) Von den 317 Millionen wurden 165 Millionen, wie oben dargestellt, sofort im Sinne einer Übergangslösung zur Verfügung gestellt. Im gleichen Protokoll vom 7. Februar 1941 konnte die Schweiz nicht unwesentliche Erleichterungen in der Gegenblockade erzielen. Ferner übernahm Deutschland die Verpflichtung, Eisen und Nicht-Eisen-Metalle für die in der Schweiz in Auftrag gegebenen Bestellungen grundsätzlich ohne Anrechnung auf die der Schweiz für den eigenen Bedarf eingeräumten Kontingente beizustellen.

Die Kredithöhe war somit, vorbehaltlich einer Verständigung über die deutschen Gegenleistungen, grundsätzlich bis Ende 1941 durch das Protokoll vom 7. Februar festgelegt. Die maximale Kredit-

limite, innerhalb welcher Deutschland bis Ende 1941 Devisenbescheinigungen zum Bezug schweizerischer Waren im Clearing ausstellen konnte, war einvernehmlich und endgültig beziffert worden auf 150 Millionen Fr. [Abkommen vom 9. August 1940] plus 317 Millionen Fr. [Protokoll vom 7. Februar 1941], total also 467 Millionen Fr.

Das hinderte aber den deutschen Verhandlungsleiter Henzen nicht, schon am 26. Februar, unter glatter Verleugnung der eben getroffenen Vereinbarungen, namens der deutschen Regierung die Forderung aufzustellen, Deutschland dürfe in der Ausstellung von Devisenbescheinigungen überhaupt nicht mehr beschränkt sein. Es sei Deutschland verleidet, über jede Krediterhöhung langwierige Verhandlungen mit der Schweiz zu pflegen. Das deutsche Interesse und die europäische Gesamtsituation verlangen gebieterisch, dass die Kreditleistung der Schweiz nicht auf eine Höchstsumme beschränkt bleibe.

Eine fadenscheinige Begründung des deutschen Begehrens wurde versucht mit dem Hinweis darauf, dass das Clearing im damaligen Zeitpunkt erst mit 60 Millionen Fr. verschuldet war. Dabei war es ganz offensichtlich und jedem Laien erkennbar, dass die schweizerischen Kreditverpflichtungen infolge der langen Fabrikationsfristen, besonders im Maschinensektor, sich gar nicht in Gestalt einer sofortigen Clearingbelastung auswirken konnten, sondern als ein Wechsel auf die Zukunft auf dem schweizerischen Fiskus lastete, der erst später zur Einlösung gelangen würde.

Eine völlig unzureichende und gänzlich unsichere Beschränkung der schweizerischen Kreditleistungen wurde von Deutschland in Aussicht gestellt in der Weise, dass die Schweiz Verhandlungen verlangen könnte, falls die effektive Clearingverschuldung 600 Millionen Fr. übersteigen würde. In einem solchen Falle sollte die Kreditschöpfung nicht etwa aufhören, sondern die Schweiz hätte dann das Recht, im Verhandlungswege die Forderung zu erheben, dass eine weitere Clearingverschuldung durch zusätzliche deutsche Eisen- und Kohlenlieferungen irgendwie kompensiert würde.

In schillernder Rede, welche bald das Bild einer Vorzugstellung der Schweiz im zukünftigen Europa vorgaukelte, bald in dunkeln Eröhungen sich erging, kam der deutsche Verhandlungsleiter zum Schluss, man könne mit Deutschland wohl über Einzelheiten,

nicht aber über das Prinzip der neuen deutschen Forderung betreffend den Kredit diskutieren. Es gebe sonst eine Kraftprobe, bei der es auf Biegen oder Brechen gehe.

Die schweizerische Delegation und der Bundesrat standen vor einer sehr ernsten Situation. Man muss sich vor Augen halten, welche scheinbar ungebrochene Machtposition Deutschland in diesem März 1941 einnahm. Trotzdem stellte sich die Schweiz auf den klaren Rechtsstandpunkt und verlangte die Anwendung des Protokolls vom 7. Februar 1941. Die schweizerische Delegation scheute sich dabei nicht, auf die nachteiligen Folgen hinzuweisen, welche ein solches "Unter-den-Tisch-Wischen" eines Staatsvertrages für das Vertrauen in die deutsche Vertragsfähigkeit haben müsste. Sie wies im übrigen sehr ernsthaft darauf hin, dass die deutsche Forderung für die schweizerische Wirtschafts- und Finanzpolitik einen Zusammenbruch gleichkäme, welcher die wirtschaftliche Kraft des Landes zerstören würde.

Um den deutschen Forderungen nach einer grösseren Flexibilität in der Finanzierung Rechnung zu tragen, erklärte sich die schweizerische Delegation bereit, über die bisher schon bestehenden Vorgriffsmöglichkeiten auf künftige Clearingeinnahmen hinauszugehen und weitgehende weitere Vorgriffe zu ermöglichen - allerdings gegen entsprechende deutsche Leistungen und nur im Rahmen des Protokolls vom 7. Februar. Die deutsche Delegation ging indessen von ihrer starren Haltung nicht ab und die Verhandlungen wurden - anfangs März - ergebnislos abgebrochen.

Die schweizerische Regierung unternahm es hierauf, in Berlin abzuklären, ob die deutsche Regierung wirklich hinter ihre Delegationsführer stand und auch ihrerseits gewillt war, das Protokoll vom 7. Februar 1941, welches ihre rechtsgültige Unterschrift trug, zu verleugnen. Die unserer Gesandtschaft erteilte Antwort der massgebenden deutschen Stellen war durchaus im selben Geiste gehalten wie die Vorstösse Hemmens in der Wirtschaftsdelegation. Es wurde unserer Gesandtschaft gesagt, die deutschen wehrwirtschaftlichen Stellen, welche über Kohlen und Eisen verfügten, würden diese Waren zur Ausfuhr nach der Schweiz nur noch freigeben, wenn die Produktionskapazität der Schweiz in wesentlich verstärkter Masse für die Kriegsproduktion des Reiches herangezogen werde. Die Ausschöpfung der deutschen Bezugsmöglich-

keiten in der Schweiz dürfe an der Kreditfrage auf keinen Fall scheitern, auch wenn die Kredite eine Milliarde Fr. übersteigen sollten. Es wurde mit nackter Offenheit erklärt, die deutsche Regierung habe die Grundlage des Protokolls vom 7. Februar bereits definitiv verlassen und verlange von der Schweiz unter allen Umständen ein Nachgeben in der Kreditfrage. Mangels einer Einigung werde die Kohlenversorgung Ende April 1941 aufhören. Man riet der Schweiz, mit der Verständigung nicht zuzuwarten, bis es hart auf hart gehe. Man müsse in der Schweiz die ausserordentlichen Zeitumstände und die Verschiebung in den machtpolitischen Verhältnissen auf dem Kontinent endlich berücksichtigen.

Es war ganz klar, die deutsche Regierung wollte den Rechtsbruch und schickte sich an, ihre vertraglich nicht zulässigen Begehren durch das Mittel der Gewalt zu realisieren.

Der wirtschaftliche Druck setzte auch gleich auf verschiedenen Seiten ein: Das Reichswirtschaftsministerium sabotierte die früher vereinbarte Freigabe von in den besetzten Gebieten liegen gebliebenen Schweizerwaren, beim Transit begannen sich erneut Schwierigkeiten zu zeigen, die deutsche Gesandtschaft in Bern sabotierte die Vereinbarungen über die Durchführung der Gegenblockade.

Anfange April versuchte die deutsche Regierung, die Verhandlungen weiterszuführen, wobei sie aufs neue die Voraussetzung machte, dass die Schweiz zum vorneherein auf das Protokoll vom 7. Februar verzichte, welches durch die schnelle Entwicklung der Ereignisse überholt sei. Die Schweiz wollte aber unter dieser Bedingung die Verhandlungen nicht wieder aufnehmen. Da diese nun völlig ins Stocken geraten waren, entsandte der Bundesrat eine kleine Delegation nach Berlin, welche zwischen dem 18. und 25. April die Situation an Ort und Stelle sondierte. Diese Delegation machte nochmals das Angebot, die grundsätzlich bereits zugestandenen [über die budgetierten zukünftigen Clearingeinnahmen hinausgehenden] Kredite von 150 plus 317 = 467 Millionen Fr. zu ergänzen durch erweiterte Vergriffe auf zukünftige Clearingeinnahmen. Sie ging instruktionsgemäss so weit, die Verlängerung des geltenden Verrechnungsabkommens bis Ende 1942 vorzuschlagen und die monatlich auf 22 Millionen Fr. budgetierten Clearingeingänge für die vollen 18 Monate der verlängerten Vertragsdauer zur sofortigen Ausnützung durch Devisenbescheinigungen

vorgriffsweise zur Verfügung zu stellen. Damit wäre neben den bereits vereinbarten "echten" Krediten ein weiterer Vorgriffskredit von $18 \times 22 = \text{ca. } 400$ Millionen Fr. zur Verfügung gestellt worden. Unter diesem Kredit hätte Deutschland zwar neben einer gewissen Pauschalwertgrenze (freie Warenwahl) auch die im Wertgrenzensystem berücksichtigten Waren des zivilen Sektors beziehen müssen, welche aber andererseits zu einem nicht unwesentlichen Teil von den Deutschen ebenfalls sehr geschätzt wurden.

Unter dem Druck der Wehrmacht bestand indessen Deutschland darauf, dass das Protokoll vom 7. Februar preisgegeben werde. Die deutsche Regierung ging nun aber auch ihrerseits von der Forderung unbeschränkter Kredite ab und stellte erstmals eine oberste Verschuldungsgrenze von 850 Millionen Fr. bei einer Verlängerung des Abkommens um $1 \frac{1}{2}$ Jahre, bis Ende 1942, zur Diskussion. Als Gegenleistung offerierte sie jetzt auch 2,4 Millionen Tonnen Kohle pro Jahr [entsprechend den schweizerischen Forderungen] und 10'000 Tonnen Eisen pro Monat für die ganze Vertragsdauer [schweizerische Forderung 25'000 Tonnen].

Der Bundesrat prüfte das Ergebnis der Sondierungen in Berlin sehr eingehend und besprach es mit führenden schweizerischen Wirtschaftskreisen. Diese sprachen sich einhellig dafür aus, dass der Schweiz unter den gegebenen Umständen nichts anderes übrig bleibe als sich auf den Boden des deutschen Vorschlages zu stellen. Hierauf erklärte sich der Bundesrat schliesslich unter grössten Bedenken bereit, die maximale Verschuldungsgrenze des schweizerisch-deutschen Verrechnungsverkehrs auf 850 Millionen Fr. heraufzusetzen, sofern von den Deutschen äquivalente Gegenleistungen erhältlich waren.

In neuerlichen Verhandlungen in Berlin kam es zu einer grundsätzlichen Einigung mit den Deutschen und in weiteren hartnäckigen, sechswöchigen Besprechungen in Bern kam schliesslich das grundlegende Abkommen vom 18. Juli 1941 zustande. Die für die Frage des Kredites und der deutschen Gegenleistungen massgebenden Bestimmungen sind in einem besondern Vertragsinstrument, der sogenannten "Sondervereinbarung", welche ebenfalls das Datum des 18. Juli trägt, enthalten. Dieses Vertragsstück ist in seiner Gültigkeit

nicht befristet und hat unabhängig vom Verrechnungsabkommen eine selbständige Geltung. Im folgenden die wesentlichen Punkte dieser Sondervereinbarung:

1. Der von der Schweiz insgesamt zur Verfügung zu stellende, über die laufenden Clearingeinnahmen hinausgehende Kredit wurde auf 850 Millionen Fr. festgesetzt. Diese 850 Millionen Fr. galten einvernehmlich als maximale Kreditleistung der Schweiz. In den Verhandlungen wurde einvernehmlich festgestellt, dass die Schweiz über diese Summe hinaus nicht weiter in Vorschuss treten werde, und dass auch Deutschland über diese Limite hinaus keine weiteren Forderungen an die Schweiz stellen werde.

In der Summe von 850 Millionen Fr. war der bereits im Abkommen vom 9. August 1940 vereinbarte Kredit von 150 Mio Fr. inbegriffen. Die neu vereinbarte Kreditleistung war also auf ca. 700 Millionen Fr. zu beziffern, wovon allerdings 165 Mio Fr. durch das Protokoll vom 7. Februar 1941 bereits zur Verfügung gestellt worden waren. Das war ganz wesentlich mehr als der im Protokoll vom 7. Februar 1941 grundsätzlich in Aussicht genommene Gesamtbetrag von 317 Millionen Fr. Dabei ist aber zu beachten, dass der Zusatzkredit von 317 Millionen Fr. für das Jahr 1941 gedacht war - mit entsprechenden deutschen Gegenleistungen bis Ende 1941 -, während der neu vereinbarte Kredit die schweizerische Vorschussleistung für 2 Jahre darstellte, mit entsprechenden deutschen Gegenleistungen für dieselbe Vertragsdauer.

Die Einräumung des Kredites wurde in der Weise umschrieben, dass Deutschland ermächtigt wurde, über die im Clearing selbst anfallenden Mittel hinaus "weitere Devisenbescheinigungen auszustellen, jedoch mit der Massgabe, dass der effektive Saldo auf Waren- und Landwirtschaftskonto insgesamt, über das Verrechnungsabkommen abgewickelten Verkehr zugunsten der Schweiz

bis zum 31. Dezember 1941 den Betrag von 450 Millionen Fr.,
 bis zum 30. Juni 1942 den Betrag von 650 Millionen Fr. und
 bis zum 31. Dezember 1942 den Betrag von 850 Millionen Fr.
 nicht überschreitet."

Das eigentliche Kreditversprechen der Schweiz bestand darin, dass sie sich verpflichtete, die auf Grund von ordnungsgemäss ausgestellten Devisenbescheinigungen zum Transfer gelangenden Zahlungen ohne Rücksicht auf die im Clearing zur Verfügung stehenden Mittel unter Bundesgarantie auszusahlen und zu diesem Zwecke, so weit nötig, vorschussweise Barmittel in den Clearing einzuschliessen. Die sämtlichen, auf ordnungsgemäss ausgestellten deutschen Devisenbescheinigungen beruhenden Ueberweisungen kamen somit in den Genuss der Transfergarantie durch den Bund, gleichgültig, ob es sich um Devisenbescheinigungen handelte, welche im Rahmen der im Clearingverkehr selbst aufgebrauchten Mittel ausgestellt wurden, oder um Devisenbescheinigungen, welche zusätzlich auf Grund des Clearingkredites verabfolgt wurden.

Die Schweiz behielt sich vor, einen Teil der Zinsenlast auf die schweizerischen Exporteure abzuwälzen, indem sie im Vertrag ermächtigt wurde, eine Auszahlungsfrist von 3 Monaten einzuführen. Diese Erleichterung wurde allerdings an die Voraussetzung geknüpft, dass die Zinsenlast nicht auf die deutschen Warenbesitzer abgewälzt werden dürfe. Wie weit diese Vorschrift praktisch eingehalten wurde, liess sich in einzelnen natürlichen kaum nachweisen.

Mit Bezug auf die Amortisation des Clearingvorschusses wurde bestimmt, dass sich "die Parteien unbeschadet eines etwaigen Wegfalles des deutsch-schweizerischen Verrechnungsabkommens zu gegebener Zeit verständigen". Diese Formel bekam einen gewissen materiellen Inhalt dadurch, dass sich Deutschland "unter der Voraussetzung des Fortbestehens geordneter Handelsbeziehungen" verpflichtete, Kohle und Eisen auch nach dem 31. Dezember 1942 [Ende der vertraglichen deutschen Lieferverpflichtung] zu liefern, "mit der Massgabe, dass der Erlös teilweise zur Abdeckung der Salden herangezogen wird".

Eine Verzinsung des Kredites konnte trotz mehrfach unternommenen Anstrengungen wiederum nicht erreicht werden.

Die deutsche Regierung übernahm im übrigen ausdrücklich die Verpflichtung, dafür Sorge zu tragen, dass die vereinbarte Verschuldungsgrenze nicht überschritten werde.

2. Kohle. Die deutsche Regierung verpflichtete sich, rückwirkend

von 1. Mai 1941 an bis zum 31. Dezember 1942 monatlich 200'000 To Kohle zur Ausfuhr nach der Schweiz zuzulassen. Gegenüber der bisherigen Monatsquote stellte dies eine Verbesserung um 50'000 Tonnen dar. Die Schweiz hat in der Folge an der Organisation der Kohlentransporte per Rhein und Bahn mitgewirkt und weitgehend eigene Transportmittel zur Verfügung gestellt.

3. Eisen. Die deutsche Regierung räumte der Schweiz, ebenfalls rückwirkend ab 1. Mai 1941, bis Ende 1942 ein Monatskontingent von 15'500 Tonnen ein, woran allerdings die Voraussetzung geknüpft wurde, dass die Schweiz gewisse Mengen an Guss- und Schmiedeeisen nach Deutschland lieferte. Neben der vorstehend genannten Monatsquote, welche zur Deckung des eigenen schweizerischen Bedarfes dienen sollte, übernahm Deutschland die Verpflichtung, sämtliches Eisen beizustellen, welches für deutsche Aufträge Verwendung fand.

4. Flüssige Brennstoffe. Nachdem die Zufuhr von Benzin und Schmierölen aus dem Südosten Europas fast gänzlich ins Stocken geraten war, verpflichtete sich die deutsche Regierung in einem besonderen Vertragsstück, monatlich eine Quote von 14'500 To aus Produktionsgebieten Südosteuropas zur Lieferung nach der Schweiz zuzulassen. Bei Ausfall dieser Bezugsmöglichkeiten sagte Deutschland sogar die Lieferung aus eigenen Beständen zu. Die Schweiz stellte dagegen Deutschland ihren Kesselwagenpark [1000 Wagen] ^{ca.} zur Verfügung.

5. Für den "zivilen" Warenverkehr konnten wiederum die 40%igen Wertgrenzen gerettet werden. In diesen Wertgrenzen, welche durch die im Clearing selbst anfallenden Mittel gedeckt werden sollten, war eine deutsche Pauschalwertgrenze zum Bezug schweizerischer Waren nach freier Wahl in Höhe von 13 Millionen Fr. enthalten. Auf die Wertgrenzen konnten Vorgriffe in Höhe von 4 Monatsquoten gemacht werden. Bei langfristigen Zahlungszielen konnten diese Vorgriffe noch erweitert werden.

6. In einem besonderen "Landwirtschaftsbrief" verpflichtete sich die Schweiz zur Ausfuhr von Zuchtvieh, Käse, Kondensmilch, sowie Obst in Höhe von 55 Millionen Fr., während Deutschland 1070 Wagen Zucker, ferner Alkohol, Saatkartoffeln und andere Sämereien sowie Kalisalze zusagte.

7. Gegenblockade. Im Zusammenhang mit der Handhabung des Geleitschein-systems erklärte sich die Schweiz bereit, die Ausfuhr im Briefpostverkehr [Uhrensteine] zu verbieten und den Warenverkehr über das unbesetzte Frankreich auf eine einzige Zollstelle in La Plaine zu beschränken. Im Übrigen erhielt die Schweiz wesentliche Erleichterungen für den schweizerischen Export nach Drittstaaten.

Das Abkommen vom 18. Juli 1941 löste in England eine tiefe Verstimmung und heftige Reaktionen auf dem Gebiete der Blockade aus. Das Abkommen enthielt zwar im Verhältnis zum Vertrag vom 9. August 1940, welcher von den Engländern ohne viel Aufhebens zur Kenntnis genommen wurde, nichts prinzipiell Neues. Nur war die Stellung Englands selbst im Machtkampfe inzwischen eine andere geworden. Während sich England im Sommer 1940 in Dünkirchen vom europäischen Festland geschlagen zurückziehen musste, nahm es ein Jahr darauf schon wieder eine gefestigtere Position ein und blickte mit vermehrter Zuversicht in die Zukunft. Während der Dauer seiner Schwäche brachte es Verständnis für die neutrale Schweiz auf; nun, da es sich erstarzt fühlte, wurde seine Haltung wieder intransigent. Es warf der Schweiz eine unneutrale Haltung vor, indem es sich auf den Standpunkt stellte, die schweizerischen Lieferungen nach Deutschland, in Verbindung mit massiven Krediten, bedeuteten eine wesentliche und einseitige Stärkung des Kriegspotentials des Gegners, da nach der alliierten Seite gar kein Kriegsmaterial geliefert werde. Darüber hinaus sei überhaupt das ganze Produktionspotential der Schweiz einseitig nach den Bedürfnissen der Achsenmächte ausgerichtet und arbeite ausschliesslich für diese. Die Schweiz konnte lange darauf hinweisen, dass sie für die durch die Kriegereignisse herbeigeführte geographische Lage keine Verantwortung trage, dass sie trotz dieser Situation immer noch mehr nach der Westseite exportiere als sie von dort erhalte, dass sie für die Aufrechterhaltung ihres wirtschaftlichen Lebens völlig von Deutschland abhängig sei, etc. - Sie fand für diese Argumente sehr wenig Verständnis. England sperrte die Zufuhr industrieller Rohstoffe gänzlich und kontingentierte die Erteilung von Navicerts für andere Waren aufs schärfste, obschon derartige Massnahmen in dem noch immer geltenden Blockadeabkommen vom 25. April 1940 nicht vorgesehen waren. Ferner verschärfte England- im Gegensatz zu den Bestimmungen des Blockadeabkommens - seinen Druck mit der schwarzen Liste in sehr unangenehmer Weise, und englische Konsule scheuten sich von nun an nicht mehr, sich intensiv in intern schweizerische Verhältnisse einzumischen und von schweizerischen Firmen Auskünfte und Erklärungen zu verlangen, deren Abgabe mit den bestehenden schweizerischen Vorschriften nicht vereinbar war.

Die englischen Begehren gingen nach zwei Richtungen:

1. Abbau der wirtschaftlichen Beziehungen zu Deutschland,
2. Vermehrung der schweizerischen Lieferungen an kriegswichtigen Waren an England.

Mit Bezug auf den ersten Punkt konnte die Schweiz darauf hinweisen, dass sich ein Abbau, besonders der landwirtschaftlichen Lieferungen, angesichts der eigenen Versorgungslage der Schweiz von selbst einstelle.

Um den englischen Begehren nach verschärften kriegswichtigen Lieferungen entgegenzukommen, wurde in der Schweiz unversüßlich die Ausführung eines Projektes (des sog. Compensation deal) in Angriff genommen, gemäss welchem die Schweiz den Engländern für ca. 2 1/2 Millionen R. geleitscheinpflichtige Waren [Werkzeugmaschinen, Chronographen, Uhrenfurnituren etc.] liefern sollte, wobei England als Gegenleistung die Sperrung für industrielle Rohstoffe hätte lockern müssen. Die Zustimmung Deutschlands, die gemäss der Gegenblockadebestimmungen nötigen Geleitscheine zu erteilen, sollte im Verhandlungswege erreicht werden. Eine entsprechende Vereinbarung mit Deutschland konnte indessen, erst viel zu spät, nämlich am 5. September 1942, erreicht werden (vgl. unten).

Die Haltung der Engländer wurde stimmungsmissig noch besonders verschärft durch zwei Vorkommnisse im Winter 1941/42:

1. Der Bundesrat hatte den in der Schweiz ansässigen Deutschen erlaubt, unter sich eine Wollsammlung für die deutsche Ostfront durchzuführen. Es wurde eine Ausfuhrbewilligung für 4 Wagen alte Wollsachen erteilt. Der Bundesrat liess sich dabei von der Erwägung leiten, diese Transaktion geringen Umfanges sei zu verantworten angesichts der Tatsache, dass uns Deutschland im Jahre 1941 60 Wagen neue Wollsachen geliefert hatte, und dass er durch diese Transaktion nicht unwesentliche Erleichterungen für die Transaktionen des Roten Kreuzes einhandeln konnte. Die Briten antworteten auf die Wollsammlung mit einer Sperrung der Zufuhr für Woll- und Lederwaren.
2. Im Laufe des Jahres 1941 war ein sogenanntes Umarbeitungsgeschäft für Schuhe mit Deutschland vereinbart worden, unter welchem die schweizerische Schuhindustrie namhafte Schuhaufträge von Deutschland übernahm, gegen Beistellung praktisch aller Rohstoffe. England drohte darauf ernstlich mit weiteren Gegenmassnahmen.

Inzwischen wirkte sich das Abkommen mit Deutschland für die Schweiz nicht ungünstig aus. Die Deutschen hielten ihre Lieferverpflichtungen ein. Eine Ausnahme bildeten allerdings von Anfang an die Zufuhren von Benzin und Schmierölen. Deutschland hatte offensichtlich einen raschen Sieg in Russland voreilig eskamptiert und beabsichtigt, seine Versprechungen unter Heranziehung der russischen Erdölvorkommen einzuhalten. Als diese Hoffnung zunichte wurde, kamen die versprochenen Erdöllieferungen nach der Schweiz alsbald ins Stocken, und Deutschland ersuchte, die vereinbarte Monatsquote von 14'500 To auf einen Drittel zu reduzieren. Ende Dezember 1941 kam dann eine Vereinbarung zustande, in welcher die Quote auf 10'000 To monatlich herabgesetzt wurde. Aber auch diese Quote wurde nicht eingehalten. Infolge der grossen Inanspruchnahme an der Ostfront machte sich eine steigende Ölverknappung in Deutschland bemerkbar. Die Deutschen konnten immerhin dazu gebracht werden, die aufgelaufenen Rückstände grundsätzlich als später abzudeckende deutsche Lieferverpflichtungen anzuerkennen.

Auf den andern Gebieten machte sich eine abnehmende deutsche Lieferkapazität erst im Sommer 1942 bemerkbar. Am 18. Juli, genau ein Jahr nach Abschluss des Abkommens vom 18. Juli 1941, eröffnete der deutsche Verhandlungsleiter Hennen der schweizerischen Wirtschaftsdelegation, Deutschland sei ausserstande, seine Verpflichtungen hinsichtlich der Lieferung von Kohle und Eisen einzuhalten. Gleichzeitig stellte er ersonnenlicherweise das Begehren nach einer Erhöhung der schweizerischen Vorschussleistung für die Zeit nach dem 31. Dezember 1942 (Ablauf des Vertrages vom 18. Juli 1941). Die schweizerische Delegation nahm eine ganz klare und feste Haltung ein: eine Erhöhung des einvernehmlich auf ein nicht zu überschreitendes Maximum von 850 Millionen R festgesetzten Kredites komme nicht in Frage; vielmehr müsse sich die Schweiz eine Reduktion des Kredites vorbehalten, falls die deutschen Verpflichtungen hinsichtlich Kohle, Eisen und flüssigen Brennstoffen eine endgültige Kürzung erfahren sollten, Verpflichtungen, welche zusammen mit den Gegenblockade-Vereinbarungen die Grundlage für den unter grössten Opfern erteilten Kredit gebildet hätten. Die Schweiz wies nachdrücklich darauf hin, dass es ihr auch aus währungspolitischen Gründen nicht möglich sei, von einem gewissen Verhältnis von Kredit und deutschen Warenlieferungen abzugehen; denn es sei auf die Dauer unmöglich, durch die Clearingkredite immer mehr Geld in die Wirtschaft hinein zu

pumpen, welchem kein Warenangebot gegenüberstehe.

Darauf verfiel der deutsche Verhandlungsleiter wieder auf das Mittel der Drohungen. Es wurde in diesem Zusammenhang auf die zunehmende Einmischung der englischen Behörden in die schweizerische Wirtschaft hingewiesen. Deutschland drohte denjenigen Firmen, welche sich dem englischen Druck unterzogen, keine Kohle mehr zu liefern, ihre Waren nicht mehr zum Export auf schweizerischen Schiffen zuzulassen, etc. Ferner wurde ganz allgemein in Aussicht gestellt, Deutschland werde die für den schweizerischen Export nach dem Westen so wichtigen Uhren und Uhrenbestandteile auf die Geleitscheinliste nehmen, d.h. ihre Ausfuhr unterbinden.

Die auf den Vorstoss Hemmens folgenden Verhandlungen wurden resultatlos abgebrochen. Die Schweiz hatte indessen ein Interesse daran, den Faden nicht gänzlich abreißen zu lassen; sie musste vielmehr mit Rücksicht auf ihre Verhandlungen mit den Alliierten über die Versorgung aus Uebersee ständig darauf bedacht sein, die Situation auszunützen, um weitere Erleichterungen in der Gegenblockade zu erreichen. In diesem Sinne entsandte der Bundesrat Anfangs August eine Delegation nach Berlin, welche ermächtigt wurde, sich gegen entsprechende Konzessionen in der Gegenblockade mit niedrigeren Kohlen- und Eisenlieferungen abzufinden. In Besprechungen, die zwischen dem 6. August und 5. September 1942 in Berlin stattfanden, legte die schweizerische Delegation nochmals eindrücklich ihren Standpunkt dar und machte klar, dass eine einseitige Aufhebung der deutschen Verpflichtungen eine entsprechende Reduktion der schweizerischen Verpflichtungen zur Folge haben müsste. Es kam schliesslich zum Abschluss des Protokolls vom 5. September 1942, welches der Schweiz vor allem die angestrebte Erleichterung in der Gegenblockade brachte. Es verwirklichte insbesondere das seit langer Zeit in Aussicht genommene Projekt (compensation deal), ein monatliches Kontingent für die Ausfuhr geleitscheinpflichtiger Waren nach England festzulegen. Es gelang, für die Monate September bis Dezember 1942 je ein Kontingent in Höhe von 1,9 Millionen Fr. für die Lieferung derartiger Waren an die alliierte Seite zu vereinbaren. Deutscherseits wurde allerdings die Inkraftsetzung des Protokolls abhängig gemacht vom Aufhören der englischen Einmischungen in der Schweiz. Diese hatten in der Tat ein unerträgliches Ausmass angenommen, und die Schweiz fühlte das dringende Bedürfnis, mit den Engländern über diesen Punkt erneut zu

verhandeln, was in der Folge geschehen ist.

Für die Eisen- und Kohlenlieferungen hatte die schweizerische Delegation gewissen Kürzungen zugestimmt (Reduktion auf 150'000 To Kohle monatlich und 20'000 To pro Quartal für Eisen). Dabei wurden grundsätzlich die schweizerischen Ansprüche auf volle vertragliche Lieferung aufrechterhalten und von den Deutschen anerkannt, was sich in einem spätem Stadium sehr vorteilhaft auswirkte.

Das deutsche Begehren nach Einräumung neuer Kredite war endgültig abgelehnt. Dagegen wurde den Deutschen das Recht eingeräumt, über ihre Pauschalwertgrenze (d.i. eine Bezugsmöglichkeit im Rahmen der durch das Clearing selbst aufgebrauchten Mittel) vorgriffweise für das ganze Jahr 1943 zu verfügen. Diese Konzession, welche für die Deutschen 12 Monatsquoten à 20 Millionen Fr. bedeutete, wurde an eine doppelte Voraussetzung geknüpft:

1. Die Deutschen durften über ihre Pauschalwertgrenze für die 6 Monate des ersten Semesters 1943 vorgriffweise erst verfügen, wenn das Protokoll vom 5. September 1942 definitiv in Kraft trat, was von der Zustimmung Italiens abhing (jene Zustimmung ist kurze Zeit später erteilt worden).

2. Der Vorgriff auf die 6 Monate des zweiten Semesters 1943 wurde fällig, sobald die Deutsche Gesandtschaft mit der laufenden Zuteilung von Gekleitscheinen gemäss Protokoll vom 5. September 1942 begonnen hatte.

Die Verhandlungen, welche zum vorgenannten Protokoll führten, waren die letzten, die unter dem Regime des Abkommens vom 18. Juli 1941 geführt wurden. Die Geltungsdauer dieses Abkommens lief Ende 1942 ab. Mit Beginn des Jahres 1943 fing eine neue Epoche in den schweizerisch-deutschen Wirtschaftsbeziehungen an, welche den ständigen Abbau der gegenseitigen Leistungen bis zum völligen katastrophalen Unterbruch im Mai 1945 umfasst.

Bevor auf diese Epoche eingetreten wird, sei indessen noch ein Blick auf unsere Beziehungen zur Westseite geworfen. Das sogenannte "Berliner Protokoll" vom 5. September 1942 stellte die Krönung unserer Bemühungen dar, Kriegsmaterial und kriegswichtige Waren durch die deutsche Gegenblockade hindurch an die Alliierten liefern zu können. So aussichtslos dieser Versuch anfänglich auch schien, so ist er doch -

allerdings erst nach sehr langen Verhandlungen mit der deutschen Seite - grundsätzlich gelungen. Die Besprechungen in London hatten inzwischen auch zu einer gewissen vorübergehenden Verbesserung hinsichtlich der Einmischung der englischen Konsulate geführt, sodass die betreffende Bedingung des "Berliner Protokolls" erfüllt war und dieses in Kraft treten konnte. Aber inzwischen war der Krieg weiter gegangen, die USA waren zu einer kriegführenden Macht und zum unerschöpflichen Arsenal der Alliierten geworden. Als deshalb das "Berliner Protokoll" Wirklichkeit geworden war, mussten wir feststellen, dass England und die Vereinigten Staaten den bescheidenen, durch das Protokoll ermöglichten Lieferungen kaum mehr irgendwelchen Wert beimessen. Ihr Interesse war von nun an einzig darauf gerichtet, die Schweiz dazu zu bringen, ihre Lieferungen an Deutschland wesentlich abzubauen. Trotzdem das "Berliner Protokoll" zu spät gekommen ist, um die ihm ursprünglich zugeordnete Funktion auszuüben (zu der Verspätung trug nicht unwesentlich die Langsamkeit bei, mit welcher die Engländer ihre Bezugswünsche bekanntgeben), so war es doch von hohem grundsätzlichen Werte im Hinblick auf die neutrale Stellung der Schweiz, indem es uns die Möglichkeit verschaffte, Lieferungen von Kriegsmaterial und kriegswichtigen Waren nach beiden Seiten zu tätigen und zwar in einem Augenblick, als wir noch vollkommen von der Achse eingeschlossen waren.

Ein gewisser Abbau unserer Lieferungen nach Deutschland wurde bereits Ende des Jahres 1942 verwirklicht, indem wir unsere Ausfuhr von Milchprodukten nach Deutschland vollständig einstellten, nachdem die Alliierten uns schon längere Zeit angedroht hatten, die Zufuhr von Futtermitteln zu sperren.

Was unsere Beziehungen zu Deutschland anbetrifft, so kamen diese, wie bereits gesagt, in ein neues Stadium durch den am 31. Dezember 1942 erfolgenden Ablauf des Abkommens vom 18. Juli 1941. Verlängerungsverhandlungen wurden schon am 11. Dezember aufgenommen. Diese führten jedoch nicht zum Ziele; das Abkommen wurde zunächst provisorisch bis zum 15. Januar 1943 verlängert.

Die daraufhin neu aufgenommenen Verhandlungen nahmen gleich zu Beginn des Jahres 1943 einen stürmischen Verlauf. Die deutschen Erpressungsversuche und Drohungen erreichten einen Kulminationspunkt. Gleichzeitig nahm auch der wirtschaftliche Druck der Alliierten im Verhältnis zur Verbesserung ihrer militärischen Lage zu, und zwar wirkte

er sich noch während langer Zeit aus, während unser Land noch vollkommen von den Achsenmächten unklammert war. Trotzdem hielt der Bundesrat in dieser gefährvollen Zeit mit Ruhe und Hartnäckigkeit an seinem Ziele fest, zu einem bessern Verhältnis mit den Alliierten zu kommen. Er war deshalb fest entschlossen, den Deutschen neue Kredite zu verweigern und die schweizerischen Kriegsmateriellieferungen an Deutschland stark zu reduzieren.

Nach Ablauf des Abkommens vom 18. Juli 1941 lag für neue Verhandlungen folgende Ausgangssituation vor:

Deutschland war mit seinen Kohlenlieferungen um 960'000 Tonnen, mit seinen Eisenlieferungen um 130'000 Tonnen im Rückstand geraten. Gemessen an den bisherigen monatlichen Lieferungen ergab dies Rückstände von je 6 Monatsquoten. Bei den flüssigen Brennstoffen (Benzin und Schmierölen) war Deutschland sogar mit 78'000 Tonnen oder 8 Monatsquoten im Rückstand. Es erwies sich nun als unschätzbare Vorteil, dass die Schweiz bei der Zubilligung reduzierter Monatslieferungen an ihren grundsätzlichen Ansprüchen, wie sie im Abkommen vom 18. Juli 1941 festgelegt waren, festgehalten und ^{deren} ~~xxx~~ Anerkennung durch die deutsche Regierung erreicht hatte. Die Schweiz hatte das Abkommen vom 18. Juli 1941 restlos erfüllt, indem es Deutschland in die Lage versetzt hatte, Devisenbescheinigungen für den Bezug von schweizerischen Waren in einem Betrage von 850 Millionen Fr. über die Tragfähigkeit des Clearings hinaus zu erteilen, während Deutschland mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen im Verzug war.

Der deutsche Verhandlungsleiter - immer noch Hemmen - konnte nicht umhin, die deutschen Lieferrückstände neuerdings anzuerkennen. Er versuchte, auch einen schweizerischen Leistungsverzug bei den landwirtschaftlichen Lieferungen festzustellen, was aber völlig unbegründet war. Die Deutschen stellten sich ferner auf den Standpunkt, die Schweiz sei insofern im Rückstand, als die Clearingverschuldung bei Ablauf des alten Vertrages erst etwa 450 Millionen Fr. betrug. Auch in dieser Beziehung konnte indessen die Schweiz keinen Leistungsverzug anerkennen, denn Deutschland hatte Devisenbescheinigungen im vollen vertraglichen Umfang ausstellen können. Dass deren clearingmässige Auswirkung angesichts der teilweise langen Lieferfristen schweizerischer Exporteure erst für einen spätern Zeitpunkt zu erwarten war, ist bereits erwähnt worden. Auf alle Fälle war der schweizerische Fiskus durch die ausgestellten Devisenbescheinigungen wenn auch nicht sofort, so doch

für die Zukunft in Höhe der vertraglichen Kreditlimite belastet.

Hessien schlug vor, unter das bisherige Abkommen "einen Strich zu ziehen" und ein neues Abkommen abzuschliessen, das Deutschland ermöglichen sollte, neue Bestellungen "im bisherigen Rhythmus" unter Inanspruchnahme von neuen massiven Krediten in der Schweiz zu plazieren; als Gegenleistung würde Deutschland sich verpflichten, seine alten Verpflichtungen "im bisherigen Rhythmus" abzutragen. Entgegenkommenderweise könne Deutschland höchstens daran denken, seinen "Bestellungsrhythmus" um ca. 10 - 12 % abzubauen.

Die schweizerische Delegation machte kein Hehl aus ihrem Erstaunen darüber, dass die deutsche Regierung auf diese Weise versuchte, die Erfüllung ihrer aus dem alten Vertrag noch offenen Verpflichtungen von der Uebernahme neuer Verpflichtungen durch die Schweiz abhängig zu machen. Es war den schweizerischen Vertretern und dem schweizerischen Bundesrat klar, dass der Moment gekommen war, den deutschen Begehrlichkeiten Halt zu gebieten, wenn diese nicht ins Ungemessene wachsen sollten. Wie ernst es der schweizerischen Wirtschaftsdelegation war, die deutschen Zusatzen energisch zurückzuweisen, geht aus dem Verhandlungsbericht an den Bundesrat vom 16. Januar 1943 hervor, wo es heisst: "Wir waren uns bewusst, dass es zu recht ernstlichen Schwierigkeiten kommen kann, wenn die schweizerische Delegation den eingenommenen Standpunkt weiter vertritt. Die innerwirtschaftlichen Verhältnisse, die aussenpolitischen Beziehungen wie auch die Rücksichtnahme auf die öffentliche Meinung verlangten aber gebieterisch, dass wir uns diesem Erpressungsversuch mit allen uns zu Gebote stehenden Mitteln zur Wehr setzten, wollten wir uns nicht endgültig allen noch so weitgehenden kommenden Zusatzen ausliefern. Dabei waren wir uns der möglichen Gefahren durchaus bewusst."

Die schweizerische Delegation wies also in den Verhandlungen das deutsche Ansinnen energisch zurück. Sie wies erneut darauf hin, dass die deutschen Begehren einem neuen Kredit von 400 Millionen Fr. gleichkämen, welchen Deutschland nach den klaren Bestimmungen des Abkommens vom 18. Juli 1941 selbst dann nicht zu fordern berechtigt wäre, wenn es dieses Abkommen restlos erfüllt hätte. In der Tat stellte der Kredit von 850 Millionen Fr. ein Maximum dar, was in den früheren Vereinbarungen ausdrücklich festgestellt worden war. Darüber hinaus sah die Sondereinbarung vom 18. Juli 1941 eine Amortisation dieses Kredites

vor, welche mit dem Beginn des Jahres 1945 einsetzen sollte und für welche nach dem Vertrag sogar die deutschen Kohlen- und Eisenlieferungen herangezogen werden sollten.

In den Verhandlungen mit den Deutschen meldete die Schweiz nun auch gleich ihre Absicht an, die Ausfuhr bestimmter kriegswichtiger Waren nach Deutschland zu beschränken. Man legte schweizerischerseits in aller Offenheit dar, dass eine weitere Steigerung der Kriegsmateriallieferungen nach Deutschland oder auch nur ihre Aufrechterhaltung in der bisherigen Höhe Massnahmen auf der alliierten Seite hervorrufen würde, welche die Versorgung der Schweiz mit Nahrungsmitteln gefährden müssten. Die Deutschen liefen natürlich Sturm gegen die schweizerische Absicht, die Ausfuhr auf englischen Druck hin zu drosseln. Sie lehnten eine solche Entwicklung schon aus rein politischen Gründen in vehementer Weise ab. Sie machten im Übrigen geltend, dass eine Kontingentierung der Ausfuhr die Auslieferung von privatrechtlichen Lieferungsverträgen verunmögliche, welche unter dem Regime des alten Abkommens abgeschlossen worden waren; die Schweiz würde eine Vertragsverletzung begehen, wenn sie die Erfüllung der alten Kontrakte durch Kontingentierungsmassnahmen nachträglich verhinderte. Diese deutsche Argumentation war nicht ganz von der Hand zu weisen. Deshalb zog die schweizerische Delegation im weiteren Verlaufe der Verhandlungen ihren Vorschlag betreffend die Kontingentierung vorläufig zurück, allerdings unter dem Vorbehalt, von einem abzuschliessenden neuen Vertrage zurücktreten zu können, falls unsere Ausfuhr nach Deutschland englische Massnahmen mit Bezug auf unsere Nahrungsmittelzufuhr auslösen würde.

Um auch in der Kreditfrage nicht eine gänzlich negative Haltung einzunehmen, erklärte die schweizerische Delegation, vorläufig auf die im abgelaufenen Abkommen vorgesehene Amortisation der Kredite zu verzichten. Sie stellte in Aussicht, den Kredit weiterhin zur Verfügung zu halten, d.h. die unter dem alten Abkommen ausgestellten Devisenbescheinigungen weiterhin der Transfergarantie des Bundes teilhaftig werden zu lassen, allerdings unter der strikten Voraussetzung, dass auch Deutschland seine Verpflichtungen hinsichtlich der Lieferung von Kohle, Eisen und flüssigen Brennstoffen weiterhin erfülle. Die schweizerische Delegation tat darüber hinaus noch ein Übriges und offerierte im Bestreben, trotz ihrer festen Haltung in grundsätzlicher Hinsicht dennoch konstruktive Vorschläge zu machen, den Deutschen einen Vorgriff auf künftige

Clearingcinnahmen in Höhe von 100 Millionen Fr. Diese 100 Millionen Fr. sollten, da es sich um eine Vorausbelastung des Clearings handelte, nicht mit Bundeskrediten finanziert werden, sondern durch eine Ausdehnung der Auszahlungsfristen in der Schweiz von 3 auf 6 Monate ausgeglichen werden. Nach Ablauf der Wertefrist, d.h. also nach maximal 6 Monaten, sollten dann allerdings sämtliche Zahlungsaufträge, und zwar sowohl die unter den früheren Krediten wie auch die im Rahmen des neuen "Wertefristenkredites" erteilten unter Bundesgarantie ausbezahlt werden. Die Schweiz war also bereit, für den neuen in Aussicht gestellten "Wertefristenkredit" eine subsidiäre Haftung zu übernehmen für den Fall, dass nach Ablauf der sechszmonatigen Wertefrist keine genügenden Mittel im Clearing aufgelaufen waren, um die deutschen Zahlungsaufträge auszusahlen.

Die saubere, auf die vertraglichen Rechte und Pflichten gestützte Haltung der Schweiz fand indessen auf deutscher Seite wenig Verständnis. Hesmen drohte: "Sollte die Schweiz sich weigern, auf der von den Deutschen vorgeschlagenen Basis zu einer neuen vertraglichen Regelung die Hand zu bieten, so würde Deutschland nicht zögern, sie die ganze Härte einer Einkreisung rücksichtslos fühlen zu lassen. Die Schweiz ist zwar interessant für Deutschland, Deutschland ist aber für die Schweiz und besonders für die schweizerische Wirtschaft eine Lebensfrage." Hesmen erging sich auch in düstern Perspektiven: "Unsere Entscheidung ist gefallen Wir geben uns keinen Augenblick einer Täuschung darüber hin, dass die Beziehungen zur Schweiz tragisch werden. Ich fürchte, dass die Schweiz nun in den Strudel hineingerissen wird, in den Strudel, der ganz Europa mit sich reißt."

Der Bundesrat und die schweizerische Verhandlungsdelegation liessen sich indessen in der eingonnenen Haltung nicht beirren, sondern waren bereit, es auf einen vertragslosen Zustand ankommen zu lassen. Dieser trat denn auch am 15. Januar 1943 ein, nachdem eine gemeinsame Grundlage für weitere Verhandlungen nicht gefunden worden war.

Die beiden Parteien hatten vor dem Abbruch der Verhandlungen innerhin in Aussicht genommen, das bisherige Abkommen beidseitig autonom auf der bisherigen Basis weiter anzuwenden. Was sich aber Deutschland unter einer de facto-Weiterführung dachte, gab es in einem Memorandum bekannt, welches der deutsche Delegationsführer dem schweizeri-

sehen Delegationsführer am Abend des 15. Januar übergab. In diesem Memorandum wurde noch einmal schriftlich bestätigt, was in den Delegationsbesprechungen bereits zum Ausdruck gekommen war, nämlich:

Deutschland wollte seine alten Verpflichtungen nur erfüllen, wenn die Schweiz neue umfangreiche Verpflichtungen für weitere Kredite einging. So lange die Schweiz hierzu nicht bereit sei, werde Deutschland Kohlen nur in einem solchen Ausmass liefern, als nötig sei, um die Fertigstellung und Auslieferung der bereits in der Schweiz plazierten deutschen Aufträge sicherzustellen, was nach deutscher Auffassung eine Menge von 50'000 Tonnen im Monat erforderte. Ferner erhob Deutschland den Anspruch, dass die laufend im Clearing anfallenden Mittel für neue Aufträge Deutschlands nach dessen freier Wahl verwendet werden sollten (d.h. keine Amortisation der bereits bestehenden Clearingverschuldung und gänzliche Ausserkraftsetzung des Wertgrenzensystems). Im Übrigen wurde in dem deutschen Papier mitgeteilt, dass die Quoten für den Reise- und Verkehrsverkehr je um 25 % zu kürzen seien. Schliesslich wurde in dem Memorandum angedroht, dass die Schweiz der ihr von Deutschland eingeräumten "Sondervorteile" verlustig gehen würde, falls sie sich etwa angesichts der deutschen Ankündigungen dazu entschliessen sollte, sich auch ihrerseits von ihren vertraglichen Verpflichtungen zu befreien und die Ausszahlung der deutschen Zahlungsaufträge mit Hilfe von Bundesmitteln zu sistieren. Worin diese sogenannten "Sondervorteile" bestanden, konnte die schweizerische Delegation erst später in Erfahrung bringen (vgl. weiter unten).

Das deutsche Memorandum wurde vom Bundesrat und von der schweizerischen Verhandlungsdelegation als eine unverschämte Zumutung empfunden, was in der Folge den zuständigen deutschen Stellen gegenüber - in den im diplomatischen Verkehr üblichen Formen - offen zum Ausdruck gebracht wurde. Der Bundesrat war im Übrigen entschlossen, das Verhalten der Schweiz im vertragslosen Zustand ganz nach dem Verhalten Deutschlands zu richten.

Vorläufig erliess er am 18. Januar 1943 in der Presse eine Mitteilung, dass am 15. Januar ein vertragsloser Zustand in unsern Beziehungen zu Deutschland eingetreten sei. Gleichzeitig suspendierte er die Bundesgarantie für alle Zahlungsaufträge,

die nach dem 15. Januar von der Deutschen Verrechnungskasse nach der Schweiz geleitet worden waren. Das bedeutete praktisch eine völlige Unterbrechung des Zahlungsverkehrs.

Im Übrigen wurde die Schweizerische Gesandtschaft in Berlin beauftragt abzuklären, ob die deutsche Regierung das Memorandum der deutschen Delegation gutheisse und gleichzeitig dem Bedauern Ausdruck zu geben, dass ein vertragloser Zustand trotz der verständigungsbereiten und konstruktiven Haltung des schweizerischen Bundesrates hatte eintreten können. Gegen den Inhalt des Memorandums selbst hatte die Gesandtschaft alle Vorbehalte zu machen.

Zur selben Zeit richtete der Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins im Einvernehmen mit der Handelsabteilung des EVD ein Rundschreiben an die schweizerischen Wirtschaftskreise (datiert vom 18. Januar 1943), in welchem ausgeführt wurde: "Auch wenn der vertraglose Zustand im Verrechnungsverkehr mit Deutschland nicht den Abbruch der gegenseitigen Wirtschaftsbeziehungen bedeutet, so ist trotzdem nicht zu verkennen, dass der ehemals so fest gefügte Wirtschaftsverkehr mit Deutschland damit auf eine sehr unsichere Basis gestellt ist." In der Tat war durch die neueste Entwicklung der Dinge eine tiefgreifende Wandlung in unserem Wirtschafts- und Zahlungsverkehr eingetreten: Während seit Beginn des Clearingverkehrs mit Deutschland eine deutsche Devisenbescheinigung für den schweizerischen Exporteur die sichere, auch in der Schweiz anerkannte Grundlage für den Transfer des ihm zustehenden Kaufpreises darstellte, wies nun plötzlich das bisher so feste Gefüge des schweizerisch-deutschen Zahlungsverkehrs einen Riss auf, was den schweizerischen Wirtschaftskreisen schlagartig vor Augen führte, dass die Wirtschaftsbeziehungen zu Deutschland mit allen den Risiken behaftet waren, welche der totale Krieg mit sich brachte.

Am 26. Januar übergab der damalige Staatssekretär des Auswärtigen in Berlin, Weizsäcker, dem schweizerischen Gesandten die deutsche Antwort auf die schweizerische Anfrage in Form eines

Aide-mémoire. Die deutsche Regierung bestätigte darin im wesentlichen das Memorandum der deutschen Delegation vom 15. Januar. Es wurde im weitem ausgeführt, dass die deutsche Regierung es bedauern würde, wenn während des vertragslosen Zustandes eine weitere Belastung der Wirtschaftsbeziehungen eintreten würde. In dem Schriftstück wurden auch die oben erwähnten "Sondervorteile" näher umschrieben, von denen im deutschen Memorandum vom 15. Januar die Rede war. Sie wurden präzisiert als

die Aufrechterhaltung der deutschen Konzessionen in der Gegenblockade,

die Aufrechterhaltung des Transites für die schweizerische Ein- und Ausfuhr,

die Aufrechterhaltung des Schutzes der unter Schweizerflagge fahrenden Meerschiffe.

Im Übrigen warf die deutsche Regierung die Türe für weitere Verhandlungen nicht zu, sondern erklärte, trotz der bestehenden Divergenzen einen Wirtschaftskrieg vermeiden und die Situation auf diplomatischem Wege weiter abklären zu wollen.

Der Bundesrat fasste hierauf seinerseits die schweizerische Auffassung in einem Aide-mémoire zusammen, welches das Datum des 4. Februar 1943 trägt. Darin wurde im wesentlichen wiederholt, was im Laufe der Verhandlungen schweizerischerseits ausgeführt worden war. Insbesondere wurde darauf hingewiesen, dass auch die Schweiz keine weitere Belastung der wirtschaftlichen Beziehungen wünsche; sie müsse andererseits feststellen, dass diese Belastung deutscherseits bereits erfolgt sei, da Deutschland am 16. Januar seine Kohlenlieferungen um $\frac{2}{3}$ gekürzt habe, was nach schweizerischer Auffassung eine Verletzung vertraglich eingegangener Verpflichtungen bedeute. Die Kürzungen in den Eisen- und Kohlenlieferungen stellen im Übrigen einen Ausfall an zukünftigen Clearing-einnahmen dar. Da die von Deutschland ausgestellten Devisenbescheinigungen in Vorgriff auf diese zukünftigen Einnahmen erteilt worden seien, müsse eine Erhöhung der Verschuldungsgrenze befürchtet werden, wenn diese Clearing-einnahmen infolge der von Deutschland verfügten Kürzungen nicht erzielt werden. Die Schweiz sei deshalb schon aus diesem Grunde nicht mehr in der Lage gewesen, die Transfergarantie für deutsche Ueberweisungen nach dem 15. Januar 1943

zu gewähren. Ferner wurde im schweizerischen Aide-mémoire zum Ausdruck gebracht, dass die Schweiz sich vorbehalten müsse, ihre Stromlieferungen an Deutschland zu kürzen, falls die Kürzung der deutschen Kohlenlieferungen aufrecht erhalten werde. Desgleichen behielt sich die Schweiz vor, die im bisherigen Abkommen vorgesehene Quote in freien Devisen, welche laufend der Reichsbank zufiel, ebenfalls zu kürzen, wenn nicht Deutschland seine Kürzungen im Versicherungsverkehr rückgängig mache. Schliesslich wurde im Aide-mémoire ausgeführt: "Die schweizerische Regierung bedauert, aus dem Memorandum der deutschen Delegation vom 15. Januar den Eindruck gewinnen zu müssen, dass die schweizerische Seite für die Abweichung vom de facto Regime verantwortlich gemacht werden soll und dass ihr dafür Gegenmassnahmen angedroht werden, währenddem die deutsche Seite gleichzeitig die Erfüllung ihrer eigenen Vertragspflichten ablehnt". Es wurde nochmals zum Ausdruck gebracht, dass die Schweiz, sofern Deutschland seinen Lieferverpflichtungen aus dem alten Vertrag nachkomme, bereit sei, die Transfargarantie aufrecht zu erhalten für deutsche Zahlungsüberweisungen, welche sich im Rahmen der bisher vereinbarten Kreditlimite halten. Unter der Voraussetzung, dass Deutschland auch für die Dauer eines neu abzuschliessenden Abkommens weiterhin Kohle, Eisen und Mineralöle in dem bisherigen Umfange zur Ausfuhr nach der Schweiz zuzulassen bereit war, hielt die schweizerische Regierung überdies an ihrer Bereitschaft fest, Deutschland die bereits in den Verhandlungen angebotenen zusätzlichen Mittel zum Bezüge schweizerischer Waren unter Uebernahme der Transfargarantie durch den Bund zur Verfügung zu stellen. Deutschland wäre dadurch in die Lage versetzt worden, über die ordentlichen Wertgrenzen für Waren und Nebenkosten hinaus [die bei normalem Gang des Verrechnungsverkehrs auf etwa 230 Millionen Fr. im Jahre veranschlagt wurden] für einen weiteren Betrag von 100-120 Millionen Fr., entsprechend den durch die Ausdehnung der Auszahlungsfrist von 3 auf 6 Monate freiwerdenden Disponibilitäten zusätzliche Devisenbescheinigungen für schweizerische Waren zu erteilen. Schliesslich wären dem deutschen Reich, sofern das "Brrliner Protokoll" vom 5. September 1942 laufend angewandt werden konnte, sofort weitere 120 Millionen Fr. aus den sogenannten Pauschalwertgrenzen des zweiten Halbjahres 1943 zur Verfügung gestanden. Abschliessend stellte der Bundesrat in dem Aide-mémoire

fest, dass er bereit sei, über alle aus diesem Aide-mémoire sich ergebenden Fragen Aufschluss zu erteilen.

Das Aide-mémoire wurde Staatssekretär Weissböcker am 9. Februar übergeben.

Am 13. Februar wurde von der deutschen Regierung eine Antwort auf das schweizerische Aide-mémoire erteilt. Diese Antwort erfolgte mündlich mit der Begründung, das schweizerische Aide-mémoire sei in einer im diplomatischen Verkehr nicht üblichen Form abgefasst. Im Übrigen lehnte die deutsche Regierung den schweizerischen Rechtsstandpunkt grundsätzlich ab, war aber trotzdem bereit, auf Verhandlungen einzutreten. Sie stellte allerdings die Bedingung, dass vor der Wiederaufnahme von Verhandlungen die Bundestransfergarantie für die bereits unter dem alten Abkommen in der Schweiz plazierten Aufträge wieder eingeführt werde. Für diesen Fall stellte Deutschland auch gewisse Erhöhungen der Kohlenlieferungen in Aussicht.

In der Schweiz war man jedoch der Meinung, dass es noch verfrüht wäre, auf Grund dieser deutschen Zusicherungen die Verhandlungen aufzunehmen. Schweizerischerseits wurde überdies daran festgehalten, dass Deutschland seine vollen vertraglichen Verpflichtungen hinsichtlich der Kohlenlieferungen wieder aufnehmen müsse, bevor die Schweiz die Bundestransfergarantie wieder einführt. Dies wurde der deutschen Regierung auf diplomatischem Wege bekanntgegeben.

Am 12. März übergab die deutsche Regierung unserer Gesandtschaft eine "Notiz", welche indessen wenig zur Annäherung der beidseitigen Standpunkte beitrug. Deutschland erklärte, Kohle und Eisen im bisherigen Umfang noch liefern zu wollen, wenn die Schweiz bereit wäre, für die nächsten 12 Monate zusätzliche Neubestellungen auf dem Rüstungssektor in etwa dem bisherigen Umfang zu übernehmen "und die dafür erforderlichen Finanzfazilitäten sicherzustellen." Deutschland machte also die Erfüllung seiner Verpflichtungen immer noch von der Einräumung neuer Kredite abhängig. Auch die Schweiz antwortete mit einer "Notiz", welche das Datum des 26. März trägt. Darin erklärte sie sich erneut bereit, die Transfergarantie im Rahmen des vereinbarten Kredites wieder aufzunehmen und mit der deutschen Regierung Mittel und Wege zu prüfen, um für neue deutsche Bestellungen in einem einvernehmlich festzusetzenden Umfange neue Finanzfazilitäten zu gewähren. Sie

stellte aber wiederholt die Bedingung, dass Verhandlungen von schweizerischer Seite erst aufgenommen würden, wenn Deutschland den status quo bei den Kohlenlieferungen wieder hergestellt habe.

Nach einem weitem kurzen Zwischenspiel schloss sich schliesslich die deutsche Regierung grundsätzlich der schweizerischen Auffassung an und erklärte, die Kohlenlieferungen ab 1. April 1943 wieder im Umfang von 150'000 Tonnen monatlich aufzunehmen. Ueber die Abtragung der inzwischen entstandenen Kohlenrückstände sollte in Berlin verhandelt werden. Auf diese deutsche Zusicherung hin führte der Bundesrat die Transfergarantie für deutsche Zahlungsüberweisungen wieder ein. Da es sich hierbei nur um die Erfüllung des alten Abkommens handelte, während über eine neue Regelung noch keine Verständigung erzielt worden war, wurde die Transfergarantie auf Zahlungsüberweisungen beschränkt, die auf vor dem 16. Januar 1943 abgeschlossenen Geschäften beruhten [sog. "alte Geschäfte"].

Eine schweizerische Wirtschaftsdelegation begab sich hierauf nach Berlin, wo sie vom 12.-22. April verhandelte. Sie hatte Instruktionen für die Festlegung der Grundlagen eines neuen Abkommens, welches für die Dauer eines Jahres abgeschlossen werden sollte. Als Gegenleistung für die deutschen Kohlen- und Eisenlieferungen, für deutsche Lieferversprechungen auf dem Gebiete der flüssigen Brennstoffe und der Landwirtschaft und für die Gewährung von Erleichterungen in der Gegenblockade war die Schweiz bereit, der deutschen Regierung zusätzliche Bezugsmöglichkeiten in Höhe von 300 Millionen Fr. einzuräumen. Im Gegensatz zur Regelung des Abkommens vom 18. Juli 1941 sollten diese zusätzlichen Bezüge nicht mit Bundesvorschüssen finanziert werden, vielmehr sollten, wie bereits beschrieben, die Clearingfehlbeträge, welche sich unfolge der vermehrten Bezüge einstellen mussten, laufend stehen gelassen werden. Auf diese Weise entstanden zwangsläufig längere Auszahlungsfristen. Man rechnete, dass durch ein Ansteigenlassen der Wartezeiten von 3 auf 9 Monate zusätzliche Clearingbelastungsmöglichkeiten von 200 Millionen Fr. entstehen würden. Darüber hinaus war die Schweiz bereit, weitere 100 Millionen Fr. in Form von sog. "Kohlenkrediten" zur Verfügung zu stellen. Die unter dem Titel des Kohlenkredites zu machenden Zahlungen

galten als Vorauszahlungen für nach dem Krieg zu beziehende deutsche Kohlen. Die Beträge von Fr. 50.- pro Tonne Kohle wurden in der Schweiz mit Hilfe eines Bankenkonsortiums aufgebracht, wobei der Bund die Rückzahlung nach Ablauf von 10 Jahren garantierte, falls die Tilgung dieser Kredite durch Kohlenbezüge nicht möglich sein sollte. Die Deutschen wären infolge ihrer Monopolstellung in der Lage gewesen, sich im schweizerisch-deutschen Clearing zusätzliche Mittel zu beschaffen, indem sie die Preise für deutsche Waren, insbesondere für Kohlen, entsprechend heraufsetzten. Eine solche Preiserhöhung auf Kohlen versuchten sie tatsächlich einzuführen. Die Schweiz drohte allerdings, als Gegenmassnahme eine Abgabe auf dem nach Deutschland gelieferten Kriegsmaterial zu erheben. Durch den "Kohlenkredit" konnte schliesslich die drohende Kohlenpreiserhöhung abgewendet werden. Dieser "Kohlenkredit", welcher bis zum Ende der deutschen Kohleneinfuhr ca. 100 Millionen Fr. erreichte, charakterisierte sich somit letzten Endes als eine Preisstabilisierungsaktion grossen Stils.

Die 200 Millionen Fr. "Wartefristenkredit" und die 100 Millionen Fr. "Kohlenkredit" ergaben zusammen die vorgenannten 300 Millionen Fr., für welche Deutschland zusätzliche Bezüge/^{hätte} tätigen können.

Bevor die schweizerische Delegation sich nach Berlin begab, wurde durch eine Verfügung der Handelsabteilung des EVD vom 9. April 1943 die Ausfuhr einer Reihe von Waren, insbesondere Kriegsmaterial und Maschinen, sowie gewisse pharmazeutische Produkte, dem Vorbescheidverfahren unterstellt, d.h. die schweizerischen Exporteure solcher Produkte durften einen deutschen Auftrag auf Herstellung der betreffenden Waren nurmehr entgegennehmen, wenn sie vorher bei den zuständigen schweizerischen Amtsstellen eine Bewilligung, eben den Vorbescheid, eingeholt hatten. Die Vorbescheide wurden aber nur im Rahmen von vornherein festgesetzten Kontingenten abgegeben. Diese Massnahme war die Vorstufe zur Exportkontingentierung. Zugleich schob sie einen Riegel vor gegen einen etwaigen deutschen Versuch, trotz des vertragslosen Zustandes weitere massive Bestellungen in der Schweiz zu machen. Der Erlass dieser Verfügung schlug in Berlin wie eine Bombe ein. Es zeigte sich aber sehr bald, dass die Deutschen selbst durch die Art und Weise, in welcher sie über den schweizerischen Kredit ver-

fügt hatten, die beste Rechtfertigung für die schweizerische Massnahme gegeben hatten.

Die schweizerische Delegation musste nämlich in Berlin zu ihrer grossen Ueberraschung feststellen, dass die deutsche Regierung den im Abkommen vom 18. Juli 1941 eingeräumten Kredit beträchtlich Übersogen hatte. Die Deutschen hatten nach ihren eigenen Angaben so viel Devisenbescheinigungen ausgestellt, dass die Limite von 850 Millionen Fr. um eine halbe Milliarde Franken überschritten war. In späteren Mitteilungen reduzierte sich zwar diese Summe auf 250 bis 300 Millionen Fr., aber an der Tatsache der Kreditübersziehung änderte sich nichts. Die deutsche Regierung hatte damit eine Situation herbeigeführt, welche im gemeinen Strafrecht einen strafbaren Tatbestand erfüllt!

Die Deutschen beriefen sich zur Rechtfertigung des Ueberzuges auf das "Berliner Protokoll" vom 5. September 1942, wo im Zusammenhang mit den dort eingeräumten Vorgriffen auf das Jahr 1943 [vgl. oben] eine gewisse Überschreitung des Kredites ins Auge gefasst worden war, welche gegebenenfalls durch die Verlängerung der dreimonatigen Wartefrist ausgeglichen werden sollte. Die von den Deutschen angerufene Vertragsklausel bezog sich indessen auf einen ganz andern Tatbestand, nämlich auf den Fall, dass durch ein Absinken der Clearingeinnahmen im Jahre 1943 die dem Deutschen vorgriffsweise eingeräumte Pauschalwertgrenze ungedeckt geblieben wäre. Diese Klausel steht mit der in Berlin festgestellten Kreditüberschreitung in gar keinem Zusammenhang. Die Clearingeinnahmen hatten den zum voraus berechneten Umfang durchaus eingehalten. Was Übersogen worden war, das war der für den Deutschen über die Clearingeinnahmen hinausgehende Bundeskredit.

So peinlich die Entdeckung des "Ueberhanges" für die schweizerische Delegation war, so hatte sie doch auch gewisse Vorteile, indem nun die Schweiz ständig drohen konnte, die Schweizerische Verrechnungsstelle werde bei Erreichung der Vertragslimite "die Schalter schliessen" und den Konkurs des schweizerisch-deutschen Verrechnungsabkommens erklären. Die Hölle wurde der deutschen Delegation noch besonders dadurch heiss gemacht, dass man ihr im Laufe der Verhandlungen mitteilte, die aufgelaufenen deutschen Zahlungsüberweisungen hätten bereits einen solchen Umfang angenommen, dass die Erreichung der Kreditlimite unmittelbar bevorstehe.

← Bei aller Geneigtheit, sich über bestehende Verträge hinwegzusetzen, wollte und konnte die deutsche Regierung es doch nicht auf sich nehmen, vor der ganzen Welt - wie ein kleiner Checkbetrüger - der Ueberziehung ihres Kreditkontos bezichtigt zu werden.

Statt über die Grundlagen eines neuen Abkommens wurde nun in Berlin über die verschiedenen Möglichkeiten verhandelt, den festgestellten "Ueberhang" zu bewältigen, ohne einesteiis den Bankrott des Clearings zu erklären und ohne andernteils neue Kredite des Bundes in Anspruch zu nehmen. Es gingen lange Besprechungen hin und her, welche bald in Berlin, bald in Bern geführt wurden. Ueber allen diesen Verhandlungen hing stets das Damoklesschwert der drohenden Erschöpfung der Kreditlimite. Die Schweiz war fest entschlossen, im Falle der Erreichung dieser Limite die erst vor kurzem für "alte Geschäfte", d.h. unter dem Vertrag vom 18. Juli 1941 abgeschlossene Geschäfte wieder eingeführte Transfergarantie aufs neue zu widerrufen. Eine definitive Lösung konnte vorerst nicht gefunden werden. Um jedoch die kritische Zeit zu überbrücken und Zeit für neue Verhandlungen zu gewinnen, erklärte sich die Schweiz im Protokoll vom 23. Juni 1943 bereit, die Transfergarantie für "alte Geschäfte" bis Ende Juli aufrecht zu erhalten, auch für den Fall, dass die Kreditlimite erreicht oder leicht überschritten würde. Um aber eine zusätzliche finanzielle Inanspruchnahme des Bundes zu vermeiden, wurden gleichzeitig die Clearingwartefristen über die bisherigen 3 Monate hinaus ausgedehnt. Die vom Bund übernommene Transfergarantie wurde von nun an so umschrieben, dass der Bund die Auszahlung deutscher Clearingüberweisungen nach Ablauf einer Wartefrist von maximal 9 Monaten garantierte. Man liess also das Clearing 9 Monate lang seine eigenen Mittel produzieren, um die laufenden Zahlungsaufträge zu bewältigen, bevor die Mittel des Bundes beansprucht werden sollten. Die Ausdehnung der Clearingwartefristen wurde lediglich zum Zwecke des Auffangens des "Ueberhangs" vorgenommen; die Deutschen erhielten durch diese Ausdehnung der Wartefristen keine Möglichkeit, neue Devisenbescheinigungen auszugeben, d.h. neue Aufträge in der Schweiz unterzubringen.

Für das schweizerische Stillehalten bis Ende Juli erbrachte Deutschland folgende Gegenleistungen:

Zubilligung von 2 weiteren Monatskontingenten für den Export nach USA und England gemäss "Berliner Protokoll" vom 5. September 1942; Zubilligung von weiteren 4 Monatskontingenten für Kohle in Höhe von 150'000 Tonnen monatlich, auf welchen die Schweiz wiederum einen Kohlenkredit von Fr. 50.- pro Tonne leistete, ausserdem Verpflichtung Deutschlands zum Aufholen der in der vertragslosen Zeit entstandenen Kohlenrückstände; gewisse Eisenbezugsrechte usw.

Das wichtigste Ergebnis des Protokolls vom 23. Juni bestand aber darin, dass die Schweiz die Zustimmung Deutschlands dazu erhielt, mit Wirkung ab 1. Juli 1943 die wichtigsten Exporte von Kriegsmaterial und kriegswichtigen Erzeugnissen auf der Basis von 80 % unserer handelsstatistisch ausgewiesenen Ausfuhr nach Deutschland im Jahre 1942 zu kontingentieren. Diese Kontingentierung der Ausfuhr konnte nunmehr angesichts der vertragswidrigen Kreditüberschreitung bedenkenlos ohne Rücksicht auf bestehende private Aufträge angewandt werden; sie bedeutete natürlich einen ausserst scharfen Eingriff in dieselben. Trotzdem sind die Deutschen dazu gebracht worden, von dieser Massnahme in zustimmendem Sinne Kenntnis zu nehmen. Die Kontingentierung bezog sich mit Wirkung ab 1. Juli 1943 im wesentlichen auf Baracken, Präzisionswerkzeuge für die Metallbearbeitung, Waffen und Bestandteile dazu, Flugzeugbestandteile, Zünder, Munition, gewisse Pflanzenalkaloide [Zollpos. 971] und chemisch-pharmazeutische Präparate [Zollpos. 974 b].

Mit dem Protokoll vom 23. Juni warder status quo mit Bezug auf die Transfergarantie und mit Bezug auf die deutschen Verpflichtungen aus dem Abkommen des Jahres 1941 wieder hergestellt, allerdings nur bis Ende Juli 1943. Deutschland hatte sich bereit erklärt, seine alten Verpflichtungen weiterhin zu erfüllen, ohne dass die Schweiz neue Kredite hätte eröffnen müssen. Es galt nun, die Verhandlungen bis zum Abschluss eines definitiven Abkommens weiterzuführen, in welchem insbesondere auch die durch den deutschen Kreditüberzug geschaffene Situation endgültig bereinigt werden musste. Diese Verhandlungen wurden sofort aufgenommen; sie führten aber bis zum 31. Juli zu keiner Einigung. Der Abschluss eines Provisoriums für einen weiteren Monat scheiterte daran, dass Deutsch-

land die von der Schweiz geforderten Eisenlieferungen nicht zusagen wollte. Am 1. August entstand deshalb wiederum ein vertragsloser Zustand und ein Stillstand im Zahlungsverkehr, indem die Schweiz die Bundestransfergarantie wiederum sistierte. Da sich die Verhandlungen angesichts der komplizierten Materie stark in die Länge zogen, dauerte dieser neue vertragslose Zustand bis zum 1. Oktober 1943. An diesem Tage wurde endlich ein neues Abkommen abgeschlossen, welches praktisch eine Neuregelung der Verhältnisse für die Zeitspanne vom 15. Januar bis 31. Dezember 1943 enthielt.

Durch das Abkommen vom 1. Oktober 1943 wurde die Bundestransfergarantie sowohl materiell als formell auf eine völlig neue Grundlage gestellt. Die Transfergarantie des Bundes wurde zwar grundsätzlich aufrechterhalten. Die Eidgenossenschaft sicherte weiterhin die Ueberweisung von deutschen Zahlungen für Waren und sogenannte Nebenkosten des Warenverkehrs nach Ablauf von höchstens 9 Monaten verbindlich zu. Die Haftung des Bundes nahm aber nun für den gesamten weiteren Warenverkehr insofern einen subsidiären Charakter an, als die durch den Clearingverkehr selbst aufgebrauchten Mittel [die schweizerischen Einzahlungen für Warenbezüge aus Deutschland] nach den vorgenommenen Schätzungen ausreichen sollten, um den Zahlungsverkehr unter Berücksichtigung der vereinbarten Wartefristen und innerhalb des vereinbarten Umfangs zu bewältigen, ohne dass neue Kassenzuschüsse des Bundes erforderlich waren. Die Voraussetzung für das Funktionieren dieses Systems - durch den Begriff des "selbattragenden Clearings" gekennzeichnet - bestand allerdings in einer ununterbrochenen Kontinuität der deutschen Warenlieferungen nach der Schweiz und der entsprechenden Einzahlungen in das Clearing. Die schweizerische Delegation und der Bundesrat waren sich bei Einführung des "selbattragenden Clearings" durchaus bewusst, dass die beschriebene subsidiäre Haftung des Bundes eine neue finanzielle Inanspruchnahme herbeiführen konnte, sobald die gemachte Voraussetzung der Kontinuität des Wirtschaftsverkehrs sich nicht verwirklichte - eine Möglichkeit, die sich später in einer allerdings nie voraussehbaren katastrophalen Weise realisierte.

Eine weitere einschneidende Neuerung wurde eingeführt durch das System der sogenannten "Transferkontingente". Bisher war der Umfang der zulässigen Clearingüberweisungen durch die Ausgabe

von deutschen Devisenbescheinigungen bestimmt worden, deren Verwaltung im wesentlichen in deutscher Hand lag. Nachdem die deutsche Kontrolle versagt hatte und der "Ueberhang" entstanden war, nahm die Schweiz die Angelegenheit in eigene Verwaltung. Dies geschah in der Weise, dass für jede Warengruppe ein bestimmtes "Transferkontingent" ausgesetzt wurde, in dessen Rahmen dem einzelnen Exporteur auf feste Beträge lautende "Transferkontingentsbescheinigungen" ausgestellt wurden, welche den Anspruch auf transfergarantierte Clearingüberweisungen verbrieften. Nach dem neuen System konnte die Bundesgarantie nur für solche Überweisungen in Anspruch genommen werden, welche durch eine Transferkontingentsbescheinigung gedeckt waren. Da sämtliche Mittel vorweg für die transferkontingentierte Überweisungen verwendet wurden, war praktisch eine Inanspruchnahme des Clearings ohne Transferkontingentsbescheinigung ausgeschlossen. Neben die schweizerische Kontingentierung der Ausführung war nun noch eine schweizerische Kontingentierung der Zahlungsmittel getreten. Mit der Einführung der letzteren trat das bisherige System der unter deutscher Verwaltung stehenden deutschen Wertgrenzen und Devisenbescheinigungen völlig in den Hintergrund.

Der Gesamtumfang der ausgesetzten Transferkontingente wurde so bemessen, dass die zukünftig erwarteten Clearingereinnahmen unter Berücksichtigung der Clearingwertefristen genügen sollten, um die Transferkontingente zu decken und die Inanspruchnahme von neuen Bundesmitteln - immer unter der Voraussetzung der Kontinuität der Wirtschaftsbeziehungen - zu vermeiden.

Durch das System der Transferkontingentierung war auch die deutsche Kreditüberschreitung - der sogenannte "Ueberhang" - einigermaßen kanalisiert worden. In der deutschen Verwaltung war bereits Ende 1942 und 1943 eine derartige Desorganisation eingetreten, dass die Deutschen nicht in der Lage waren, der schweizerischen Verhandlungsdelegation Angaben über die in der Schweiz noch hängigen Lieferkontrakte zu machen. Deshalb mussten in der Schweiz umfangreiche Enquêtes veranstaltet werden, um das Ausmass der unter dem alten Abkommen vom 18. Juli 1941 abgeschlossenen, bisher aber noch nicht ausgeführten Kontrakte festzuhalten. Auf diesem Wege konnte festgestellt werden, dass die ausgesetzten Transferkontingente vorläufige Zahlungsmöglichkeiten für durchschnittlich 45 % dieser unerledigten "alten Geschäfte", die teil-

weise den "Ueberhang" bildeten, bereitstellten. Der Rest wurde vorläufig seinem Schicksal überlassen. Es gelang erst im Laufe des Jahres 1944, die "alten Geschäfte" einigermaßen im Rahmen der sukzessive eingeräumten Transferkontingente abzuwickeln. Sehr viele Geschäftsabschlüsse mussten mangels Transferkontingenten und insbesondere zufolge der Ausfuhrkontingentierung rückgängig gemacht werden. Neben den Transferkontingenten für "alte Geschäfte" wurden auch solche für "neue" Ausfuhren eröffnet; diese kamen fast ausschliesslich den friedensmässigen Schweizerexporten zugute, für welche Deutschland, da sie aus kriegswirtschaftlichen Gründen nicht in erster Linie erwünscht waren, den Kredit nicht benutzt hatte.

Im Laufe der Verhandlungen hatte die Schweiz neben den im Uebergangsprotokoll vom 23. Juni vorgesehenen Erzeugnissen weitere Waren der Ausfuhrkontingentierung unterstellt, so insbesondere Kugellager, Radios, Werkzeugmaschinen, Dynamomaschinen usw., sodass nun sämtliche im Hinblick auf unsere Beziehungen zu den Alliierten als "neuralgisch" zu betrachtende Positionen nicht nur zahlungsmässig, sondern auch ausfuhrmässig kontingentiert waren. Die Kontingente waren durchwegs auf 80 % unserer handelsstatistisch erfassten Ausfuhr im Jahre 1942 festgesetzt. Damit war ein wesentlicher Abbau unserer Lieferungen an Deutschland verwirklicht.

Das Abkommen vom 1. Oktober 1943 enthält wiederum Bestimmungen über die gegenseitigen landwirtschaftlichen Lieferungen. Die gegenseitigen Exporte waren so aufeinander abgestimmt, dass sie sich wertmässig ungefähr ausgleichen sollten; das war für die Schweiz nicht ungünstig, denn sie erhielt so für ihre Obst- und Zuchtviehüberschüsse, welche ohnehin exportiert werden mussten, in wertmässig gleichem Umfang wichtige landwirtschaftliche Rohstoffe.

Die Kontingentierung der Ausfuhr von Kriegsmaterial und kriegsmaterialähnlichen Waren nach Deutschland auf 80 % der entsprechenden Ausfuhren im Jahre 1942 wirkte sich auf der alliierten Seite günstig aus; man räumte der Schweiz wiederum Nahrungsmittelzufuhren ein [30'000 Tonnen für das restliche dritte Quartal und 60'000 Tonnen für das vierte Quartal 1943]. Die Haltung der Alliierten verschärfte sich aber sofort wieder, als die Zahlen über unsere Ausfuhren nach Deutschland im Juli vorlagen, die einen Höchststand von 73,5 Millionen Fr. erreichten. Diese hohe Monatsausfuhr war

daraus zu erklären, dass in der Schweiz ein richtiger "Ausfuhr-run" eingesetzt hatte, weil jedermann noch von den durch das Uebergangsprotokoll vom 23. Juni auf Ende Juli befristeten Transfergarantie profitieren wollte [genau die gleiche Erscheinung wiederholte sich im Dezember des gleichen Jahres, als unsere Ausfuhr angesichts des Ablaufes des Oktoberabkommens sogar 85 Millionen Fr. erreichte]. Die Alliierten sistierten die Zufuhren nach der Schweiz wieder und stellten aufs neue dringlich die Forderung nach einem weiteren Abbau unserer Lieferungen an Deutschland und sprachen dringlich die Erwartung aus, dass Deutschland keine Clearingkredite mehr erhalten werde und zwar auch nicht in der Form der Ausdehnung der Wartefristen. Die Schweiz wurde durch diese alliierten Forderungen in eine sehr schwierige Lage versetzt. Im gleichen Atemzuge, da sie jeweils den Deutschen den Abbau der schweizerischen Lieferungen verkündigte, musste sie von ihnen die Aufrechterhaltung der Kohlen- und Eisenlieferungen sowie Erleichterungen in der Gegenblockade verlangen. Der Ausweg aus diesem Dilemma war im schweizerisch-deutschen Abkommen vom 1. Oktober 1943 nur wieder durch Kreditgewährung [Wartefristenkredit] gefunden worden. Durch die Clearingausweitung des Oktoberabkommens hatte Deutschland zusätzliche, über die erwarteten Clearingehinnahmen hinausgehende Bezugsmöglichkeiten in Höhe von 100 Millionen Fr. erhalten.

Eine solche Clearingausweitung wäre nicht einmal nötig gewesen, wenn der Clearingverkehr nur die Zahlungen für den schweizerischen Export hätte aufbringen müssen; aber die enge wirtschaftliche Verflechtung der Schweiz mit Deutschland und die Kapitalexportholitik der 30er Jahre hatten zur Folge, dass die Schweiz im Zahlungsverkehr mit Deutschland neben dem Warenverkehr noch eine Reihe weiterer Forderungskategorien zu berücksichtigen hatte, wie Zahlungen für Lizenzen, Regiekosten schweizerischer Mutterhäuser für ihre Filialen in Deutschland, ferner Zahlungen für Zinsen und Dividenden auf Kapitalanlagen in Deutschland, Zahlungen im Reise- und Versicherungsverkehr usw. Diese Forderungskategorien hatten

von jeher einen wesentlichen Teil der im Clearing zur Verfügung stehenden Mittel absorbiert. Die Berücksichtigung dieser Gläubigerkategorien innerhalb des Clearings mit Deutschland war auch während des Krieges geboten. Es sei in diesem Zusammenhang auf die als Beilage mitgegebenen Tabellen I und II hingewiesen. Aus diesen Tabellen geht hervor, dass der Zahlungsverkehr für die gegenseitigen Warenlieferungen während der ganzen Kriegsdauer durchaus selbsttragend gewesen wäre, ja sogar einen Ueberschuss abgeworfen hätte. Aus Tabelle II z.B. ist ersichtlich, dass Deutschland uns während der Zeit vom 1. September 1939 bis 30. April 1945 für 448 Millionen Fr. mehr Waren geliefert hat als wir nach Deutschland exportiert haben. Dasselbe Bild ergibt sich aus der Clearingbilanz der Tabelle I; danach hat das Clearing in der ~~xxxxxxx~~ Zeit vom 1. September 1939 bis 30. April 1945 3,218 Milliarden [hauptsächlich Einzahlungen schweizerischer Clearingschuldner für deutsche Warenlieferungen] aufgebracht, wovon nur 3,076 Milliarden Fr. zur Bezahlung schweizerischer Warenlieferungen beansprucht wurden. Es ergibt sich aus diesen Zahlen, dass die Clearingvorschüsse des Bundes schlussendlich für die Finanzierung der "unsichtbaren" Exporte verwendet worden sind.

Wenn unter den obwaltenden Umständen die Clearingvorschüsse als ein wichtiges Glied für das Funktionieren unseres Wirtschaftsverkehrs mit Deutschland zu betrachten waren, so waren sie geradezu die notwendige Voraussetzung für das Weiterbestehen unserer wirtschaftlichen Beziehungen zur übrigen Welt, d.h. zur Aufrechterhaltung unserer Versorgungsmöglichkeiten aus Uebersee und im weitern Sinne zur Aufrechterhaltung unserer Wirtschaftsbeziehungen mit der ganzen Welt und damit unseres neutralen Status auf wirtschaftlichem Gebiet. Als völlig eingeschlossene Enklave der Achsenstaaten hätten wir selbstverständlich den Kontakt mit der Aussenwelt und damit unsern neutralen Status sofort verloren, wenn wir mit Deutschland nicht immer wieder und trotz allen Schwierigkeiten zu einer einigermaßen tragbaren Verständigung gekommen wären.

Trotzdem sich die geographische Lage der Schweiz nicht proportional zu den militärischen Erfolgen der Alliierten gebessert hatte, sondern im Gegenteil durch die Ereignisse in Italien immer schlechter geworden waren, setzte der alliierte Druck auf die Schweiz nach dem Abschluss des Oktoberabkommens erneut in verschärfter Masse ein. Was die Alliierten in den Blockadeverhandlungen mit der Schweiz nicht erreicht hatten, suchten sie aufs neue durch das Mittel der schwarzen Liste durchzusetzen. Als besonders eklatante Demonstration wirkte die Versetzung der Firma Gebrüder Sulzer auf die schwarze Liste, deren ein Seniorchef eine Zeitlang die schweizerische Verhandlungsdelegation in London geführt hatte. Mit der Drohung der schwarzen Liste im Hintergrund machten sich die englischen und amerikanischen Konsulate an die einzelnen schweizerischen Firmen heran, welche im Rahmen der mit den Alliierten vereinbarten Kontingente nach Deutschland exportierten, um sie von solchen Exporten abzuhalten. Die Einmischungen der fremden Vertreter in intern schweizerische Verhältnisse erreichten einen solchen Grad, dass sie eine Bedrohung der schweizerischen Souveränität wurden. Nachdem die Schweiz im Gegensatz zu den Verhältnissen im Weltkrieg 1914-1918 die Ueberwachung der Ein- und Ausfuhr auf strikte autonomer Basis und im Einvernehmen mit den beiden kriegführenden Parteien in eigene Verwaltung genommen hatte, konnte sie ein derartiges Vorgehen der Alliierten unmöglich dulden. Zunächst erliess der Bundesrat am 4. Oktober 1943 ein Verbot, ausländischen Vertretern gegenüber ohne Zustimmung der schweizerischen amtlichen Stellen bestimmte Erklärungen bezüglich der Ein- und Ausfuhr abzugeben. Ferner entsandte er im November 1943 wiederum eine Delegation nach London, um der unhaltbaren Situation ein Ende zu machen und gleichzeitig Verhandlungen über die Sicherstellung unserer Zufuhren mit Nahrungs- und Futtermitteln und wenn möglich auch industriellen Rohstoffen zu führen. Um dem Begehren der Alliierten nach Abbau unserer Lieferungen nach Deutschland Rechnung zu tragen, ermächtigte der Bundesrat diese Delegation zu der Erklärung, dass die Schweiz gegen entsprechende alliierte Konzessionen bereit sei, die bereits kontingentierte Ausfuhr von Kriegsmaterial und kriegsmaterialähnlichen Waren nochmals herabzusetzen und zwar von 80% unserer Lieferungen im Jahre 1942 auf 40%. Auf Grund dieses schweizerischen Angebotes konnte erreicht werden, dass die Alliierten die Firma Sulzer wiederum von der schwarzen Liste strichen und inkünftig keine neuen Firmen mehr auf die Liste nahmen. In einem am 19. Dezember 1943

in London unterzeichneten Abkommen eröffneten ferner die Alliierten der Schweiz neue Zufuhrkontingente in Höhe von 400'000 Tonnen für Nahrungs- und Futtermittel (nicht für industrielle Rohstoffe!) im Werte von 110 - 120 Millionen Fr. In der Kreditfrage kam eine Einigung in dem Sinne zustande, dass sich die Schweiz schon aus eigenem Interesse bereit erklären konnte, abgesehen von einem gewissen Uebergangsstadium, Deutschland keine neuen Clearingausweitungen mehr zuzubilligen.

Auf dieser Grundlage wurde mit den Deutschen verhandelt und am 31. Dezember 1943 kam ein Protokoll zustande, welches die Wirtschaftsbeziehungen für einen weiteren Monat bis Ende Januar 1944 regelte. In diesem Protokoll wurde den Deutschen ein letzter "Wartefristenkredit" von 10 Millionen Franken eingeräumt. Ferner verpflichtete sich die Schweiz, die Bundestransfergarantie im Rahmen der im Oktoberabkommen festgesetzten Transferkontingente unter Berücksichtigung einer 9monatigen Auszahlungsfrist aufrechtzuerhalten. Die deutschen Gegenleistungen: Ein weiteres Monatskontingent für Kohle in Höhe von 150'000 Tonnen, Erneuerung der bisherigen Bezugsmöglichkeiten für Eisen und flüssige Brennstoffe, weitere Erleichterungen in der Gegenblockade.

Als neuer Leiter der deutschen Verhandlungsdelegation antete, nachdem in den Etappen von April bis Oktober 1943 Ministerialdirektor Wiehl vom Auswärtigen Amt in Berlin diese Funktion vorübergehend ausgeübt hatte, seit Ende 1943 bis zum Schluss des Krieges Gesandter Schnutre. Dieser deutsche Regierungsvertreter, welcher seinerzeit die deutschen Wirtschaftsverhandlungen mit Russland geführt hatte, repräsentierte ein ungleich höheres Niveau als der frühere deutsche Verhandlungsleiter Hemmen. Er erwies sich durchwegs als geschickter und auch korrekter Unterhändler. Inwieweit die veränderte Kriegslage zu einem freundlicheren Verhandlungston beigetragen hat, bleibe dahingestellt.

Bereits anfangs Januar 1944 wurden in Bern neue Verhandlungen mit den Deutschen aufgenommen, die jedoch zu keinem Ergebnis führten, da die Deutschen eine Regelung der Wirtschaftsbeziehungen bis Ende des Jahres 1944 wünschten, während die Schweiz im Hinblick auf die unstabiler Lage keine langen Bindungen eingehen wollte. Der Bundesrat, welcher bestrebt war, unser Verhältnis zur alliierten Seite freundlicher zu gestalten, legte im übrigen von nun an

Wert darauf, keine neuen Bindungen gegenüber Deutschland einzugehen, ohne sich darüber in grossen Zügen mit der alliierten Seite verständigt zu haben. Das Verrechnungsabkommen wurde zweimal um einen halben Monat provisorisch, d.h. ohne neuen materiellen Inhalt, verlängert. Am 1. März 1944 trat ein vertragsloser Zustand ein, welcher bis gegen Ende März dauerte.

In den Verhandlungen mit den Deutschen lehnte die Schweiz jede weitere, sich als Kredit auswirkende Clearingausweitung kategorisch ab. Die schweizerische Delegation stellte den Grundsatz der vollkommenen Reziprozität im gegenseitigen Zahlungsverkehr auf. Nach diesem Prinzip waren die in einer bestimmten Clearingperiode den Deutschen eingeräumten Einkaufsmöglichkeiten in der Schweiz gegeben durch die deutschen Warenlieferungen in der gleichen Clearingperiode. Im Laufe der Verhandlungen anerkannten die Deutschen den Grundsatz der Reziprozität in diesem Sinne. Das war umso bemerkenswerter, als Deutschland mit dem Gegenwert der von ihm gelieferten Waren ausser seinen eigenen Warenbezügen auch die bereits oben genannten unsichtbaren Exporte zu bezahlen hatte, wie den Zinsen- und Dividendentransfer, den Versicherungstransfer, die Zahlungen im Reiseverkehr etc. Die Deutschen machten einzig den Versuch, ihre Bezugsmöglichkeiten zu verbessern, indem sie verschiedene zusätzliche deutsche Lieferungen in Vorschlag brachten. Da es sich aber hierbei im wesentlichen um Eisenlieferungen aus dem von Deutschland besetzten Norditalien handelte, lehnte die Schweiz eine Mitwirkung bei derartigen Transaktionen aus Gründen der Neutralität und mit Rücksicht auf ihre zukünftigen Beziehungen mit der legalen italienischen Regierung kategorisch ab. Die Verhandlungen führten schliesslich am 24. März zu einer neuen kurzfristigen Verständigung, deren Geltungsdauer bis Ende Juni 1944 reichte. Diese Vereinbarung beruht im wesentlichen auf den gleichen Grundsätzen wie das Abkommen vom 1. Oktober 1943; so wurden insbesondere die Ueberweisungen im Warenverkehr weiterhin unter die Transfergarantie des Bundes gestellt. Die Transferkontingente für die einzelnen Warenkategorien wurden aber in Anwendung des Reziprozitätsprinzips so bemessen, dass die nach den Ergebnissen der vorangegangenen Monate berechneten künftigen Clearingehinnahmen eine genügende Deckung ohne neue Clearingausweitung bieten sollten. Der Transfergarantie des Bundes wurde wiederum eine Auszahlungsfrist von 9 Monaten zu Grunde gelegt. Die effektiven Wartezeiten betragen bei Vertrags-

abschluss erst 6 Monate. In dem Umstand, dass sie um weitere 3 Monate ansteigen mussten, bevor die Garantie des Bundes in Anspruch genommen werden konnte, lag eine willkommene Elastizitätsreserve für den Fall eines Absinkens der deutschen Importe und der entsprechenden schweizerischen Clearingeinzahlungen. Diese zeigten ohnehin schon sinkende Tendenz, weshalb die Transferkontingente im Vergleich zu denen des Oktoberabkommens um ca. 40 % reduziert wurden. Die schweizerischen Exporte sanken denn auch im ersten Semester 1944 auf monatsdurchschnittlich 29 Millionen Fr. im Vergleich zu einem Monatsdurchschnitt von 50 Millionen Fr. im Jahre 1943.

Die deutschen Leistungen bestanden wiederum in Kohlenlieferungen [Sicherung unserer Versorgung bis Ende Juli], in deutschen Lieferzusagen für Eisen, flüssige Brennstoffe, Kali etc. und - immer wieder - in Erleichterungen bei der Gegenblockade.

Anfang Februar waren auch Verhandlungen in London aufgenommen worden mit dem Ziele, nun endlich Zufuhrmöglichkeiten für die so dringend benötigten industriellen Rohstoffe zu erhalten [Kupfer, andere Nicht-Eisen-Metalle, Eleche, Baumwolle, Wolle, Leder, Gummi]. Die Haltung der Alliierten war aber alles andere als entgegenkommend. Neue militärische Erfolge hatten einer neuen Verschärfung ihrer Haltung gegenüber den Neutralen gerufen. Die Wandlung in der Einstellung der Alliierten gegenüber den Neutralen und deren Begründung kam besonders deutlich zum Ausdruck in einer Rede, welche der amerikanische Staatssekretär Cordell Hull im Mai 1944 hielt. Er führte aus:

"In den zwei Jahren, die dem Angriff auf Pearl Harbor folgten - in dieser Zeit haben wir unsere Macht organisiert und unseren Verbündeten bei der Organisation ihrer Kräfte Hilfe geleistet - wurden unsere Beziehungen zu den neutralen Staaten ebenso wie deren Haltung gegenüber unseren Feinden durch die Lage bestimmt, in der wir uns selber befanden. Wir haben stets versucht, ihnen begreiflich zu machen, dass, wie sie selber wissen müssen - ihre eigene Existenz und Freiheit als unabhängige Nationen von unserem Siege abhängig sind. Wir haben mit allen Mitteln versucht, die Hilfe, die ihr Handel mit dem Feinde für diesen bedeutet, zu verringern und eine Steigerung der Kräfte, die sie für uns dienstbar machen

konnten, herbeizuführen, doch war unsere Macht begrenzt. Sie [die Neutralen] und wir waren ständig genötigt, zu **K o m p r o m i s s e n** Zuflucht zu nehmen, die wir sicher nicht gewollt hätten. Diese Periode nähert sich jetzt, wie ich glaube, rasch ihrem Ende.

In derselben Rede formulierte Hull die alliierten Forderungen gegenüber den Neutralen wie folgt:

"Es ist heute für jedermann klar ersichtlich, dass unsere Macht und diejenige unserer Verbündeten nur einen Ausgang dieses Krieges voraussagen lassen. Es ist jetzt klar, dass wir von den neutralen Staaten nicht verlangen, sich einer sicheren Zerstörung auszusetzen, wenn wir sie auffordern, den Krieg mit allen seinen furchtbaren Folgen **n i e h t** durch **U n t e r s t ü t z u n g** d e s F e i n d e s zu verlängern. Wir können uns nicht länger damit abfinden, dass diese Nationen aus den **H i l f s q u e l l e n** der **A l l i i e r t e n** Nutzen ziehen, während sie gleichzeitig einen Beitrag zur Vernichtung von Soldaten leisten, deren Opfer ebensowohl zu ihrem eigenen wie zu unserem Wohle gereicht. Wir haben die Souveränität dieser Nationen streng respektiert, und wir werden keine einzige von ihnen nötigen, sich uns im Kampf anzuschließen. Wir haben aber diesen Ländern erklärt, dass es für sie nicht mehr notwendig sei, sich den Schutz gegen einen Angriff durch Unterstützung des Gegners zu erkaufen, sei es durch die Zulassung offizieller deutscher Agenten, die ihre Spionagetätigkeit gegen die Alliierten innerhalb der Grenzen der Neutralen fortsetzen, sei es durch Lieferung von Stahl und anderem todbringenden Material nach Deutschland oder durch Herstellung von Waren, die in den zerstörten Fabriken nicht mehr produziert werden können. Wir verlangen von ihnen nur eine Sache, jedoch mit Nachdruck: die Unterstützung des Feindes einzustellen."

Die Lage der Schweiz im Bereiche der beiden Kraftfelder der kriegführenden Mächte wurde nun aufs höchste gespannt. Die Schweiz, welche zu dieser Zeit immer noch eine Enklave in den von Deutschland beherrschten Gebieten Europas bildete, war zwar in der Rede Hulls nicht genannt, aber es wurde in den Besprechungen in London bald klar, dass sich die alliierten Forderungen auch

an die Schweiz richteten. Diese gingen darauf aus, von der Schweiz schlechterdings die Einstellung ihrer wirtschaftlichen Beziehungen zu Deutschland zu verlangen. Eine ähnliche Forderung war im Jahre 1940 nach dem Zusammenbruch Frankreichs auch von Deutschland an die Schweiz gestellt worden. Auch diese Forderung gipfelte im Begehren, die Schweiz solle die ^{wirtschaftlichen} ~~sämtlichen~~ Beziehungen zu England und dessen Kolonien einstellen. Wie aus den vorstehenden Ausführungen ersichtlich ist, hat der Bundesrat nicht nur dieses Begehren abgelehnt, sondern in endlosen, stühen Verhandlungen Erleichterungen in der deutschen Gegenblockade erreicht, welche einen umfangreichen Handelsverkehr mit der Schweiz mit den Feinden Deutschlands und den übrigen, durch die deutsche Gegenblockade betroffenen Teile der Welt erlaubt hatten. Die Schweiz war fest entschlossen, die neue Forderung der Alliierten ebenfalls abzulehnen. Sie interpretierte die Neutralität auf wirtschaftlichem Gebiet in der Weise, dass sie alles daran setzen musste, den Wirtschaftsverkehr mit sämtlichen Ländern grundsätzlich aufrecht zu erhalten. Sie war insbesondere entschlossen, ihre Beziehungen zu Deutschland auf der Basis der Reziprozität aufrechtzuerhalten. Sie war zwar bereit, ihre Kriegsmateriallieferungen noch stärker zu drosseln als dies schon bis anhin geschehen war. Sie widersetzte sich aber aus grundsätzlichen Gründen, auf alliierter Druck ein vollständiges Embargo für Kriegsmaterial und ähnliche Waren einzuführen. Wie richtig diese grundsätzliche ^{Einstellung} ~~xxxxxxx~~ ist, geht daraus hervor, dass die amerikanische Regierung im ersten Weltkrieg in einer ähnlichen Situation genau die gleiche Haltung eingenommen hat. Vor dem Eintritt Amerikas in den Krieg protestierte damals der deutsche Botschafter dagegen, dass die amerikanischen Kriegsmateriallieferungen infolge der englischen Blockade einseitig den Feinden Deutschlands zugute kamen. Er stellte deshalb namens seiner Regierung an die Amerikaner das Begehren, ein Embargo für Kriegsmaterial auszusprechen. Die amerikanische Regierung wies dieses Begehren kategorisch zurück mit der Begründung, es wäre neutralitätswidrig, wenn sie angesichts der zu Anfang des Krieges beschlossenen freien Ausfuhr von Kriegsmaterial nachträglich ein

Embargo erlassen würde. *)

Während die Verhandlungen in London noch andauerten, ging schon wieder das Vertragsverhältnis mit Deutschland seinem Ende entgegen. Am 8. Juni erschienen die Deutschen, um Verhandlungen betreffend den Abschluss eines neuen Abkommens aufzunehmen. Die Lage hatte sich inzwischen in Deutschland verschlimmert, und es waren die ersten deutlichen Zeichen des nicht mehr aufzuhaltenden Zerfalles der deutschen Lieferkapazität festzustellen. Das bedeutete für die Schweiz einerseits eine bedrohliche Aussicht für ihre Versorgung, andererseits aber kamen ihr die Verhältnisse insofern entgegen, als ihr aus der Entwicklung der schweizerisch-deutschen Wirtschaftsbeziehungen selbst nur der Anlass geboten wurde, ihre eigenen Lieferungen an Deutschland erneut herabzusetzen. Dieser Abbau im Rahmen der Reziprozität war schlussendlich der einzige für die autonome und neutrale Schweiz gangbare Weg, um den Forderungen der Alliierten Rechnung tragen zu können.

Die schweizerische Delegation stellte zu Beginn der Besprechungen mit den Deutschen fest, dass das für das letzte Abkommen aufgestellte Budget der deutschen Lieferungen um ca. 40 Billionen Fr. unterschritten war. Die daraus sich ergebende Reduktion der schweizerischen Leistungen wurde in erster Linie beim Kriegsmaterial und den kriegsmaterialähnlichen Erzeugnissen durchgeführt, indem die bisher auf 40 % unserer Ausfuhr im Jahre 1942 angesetzten Ausfuhrkontingente nochmals halbiert und für das zweite Halbjahr 1944 auf 20 % festgesetzt wurden. Die schweizerische Delegation konnte überdies den Deutschen gegenüber darauf hinweisen, dass die Kriegsmateriallieferungen der Schweiz an Deutschland während des Krieges eine gewaltige Aufblähung erfahren hatten und dass die Schweiz nun sehr lange in einseitiger Weise Deutschland mit Kriegsmateriallieferungen begünstigt hatte. Die schweizerische Ausfuhr von geleitscheinpflichtigen Waren [d.h. Waren, welche Deutschland selbst bei der Durchführung der Gegenblockade als kriegswichtig betrachtete] betrug

nach Deutschland im Jahre 1937	47 Millionen Fr.
im Jahre 1943	425 "
nach den Feindstaaten Deutschlands	80 "
im Jahre 1937	
im Jahre 1943	18 "

*) Vgl. E. Schneeberger, Washington "Eigentum und Krieg" Zeitschrift des bernischen Juristenvereins, Heft 10, 1945.

Auch für die übrigen Waren forderte die Schweiz eine Kürzung der Ausfuhr durch eine entsprechende Reduktion der Transferkontingente. Am 29. Juni 1944 wurde auf dieser Basis ein neues Abkommen unterzeichnet. Darin verpflichtete sich die Schweiz, die Bundestransfergarantie im Rahmen der wiederum nach dem Reziprozitätsprinzip festgesetzten Transferkontingente und unter Zugrundelegung der bisherigen neunmonatigen Auszahlungsfrist aufrecht zu erhalten. Die deutschen Leistungen bestanden wiederum in Kohlenlieferungen auf der bisherigen Grundlage von 150'000 Tonnen pro Monat, in Eisenlieferungen, landwirtschaftlichen Lieferungen und Erleichterungen in der Gegenblockade.

Der Bundesrat hatte das Abkommen nicht ohne grosse Bedenken unterzeichnen lassen, weil in London noch keine Verständigung hinsichtlich der Regelung unserer Beziehungen zu Deutschland erzielt worden war. Er stimmte schliesslich dem Abschluss zu, schon um bei den Deutschen nicht den Eindruck aufkommen zu lassen, die Schweiz habe sich ihrer Selbstständigkeit entäussert und sei darauf angewiesen, die englische Zustimmung einzuholen. Dafür wurde in das Vertragswerk eine Klausel [escape clause] aufgenommen, welche der Schweiz einen vorzeitigen Rücktritt bei veränderten Verhältnissen gestattete. Das Abkommen wurde im übrigen, obschon es grundsätzlich für die Dauer eines halben Jahres [bis 31. Dezember 1944] abgeschlossen wurde, vorläufig nur zur Hälfte materiell in Kraft gesetzt, indem die Schweiz nur die Transferkontingente für die 3 ersten Monate des Semesters eröffnete. Diese waren so bemessen, dass sie eine monatliche Ausfuhr von ca 23 Millionen Fr. erlaubten, im Vergleich zu einem Monatsdurchschnitt von 30 Millionen Fr. im ersten Semester 1944.

Die Alliierten fanden sich mit dieser Regelung ab. Am 14. August kam es auch in London zu einer Einigung, wobei uns Zufuhrkontingente für 400'000^{lb} Nahrungs- und Futtermittel, Fette und Öle eingeräumt wurden. Auch industrielle Rohstoffe wurden, allerdings in bescheidenem Umfang, berücksichtigt [1000 Tonnen Wolle und 3000 Tonnen Baumwolle, deren Transport aber vorläufig nur bis zu iberischen Häfen bewilligt wurde].

Die im letzten Abkommen mit Deutschland vereinbarte Verhandlungsklausel wurde von der Schweiz schon im September des gleichen Jahres angerufen. Die Invasion und die Befreiung Frankreichs hatten endlich auch die Schweiz aus der russern Umklammerung befreit, in

welcher sie sich seit dem Sommer 1940 befunden hatte. Mit dem Freiwerden der Westgrenze betrachtete die Schweiz vor allem die Gegenblockade als hinfällig. Sie wurde nur noch anerkannt für den Verkehr, welcher nach wie vor über deutsches Gebiet ging [z.B. Nordstaaten]. Die deutsche Regierung anerkannte ihrerseits in den sofort aufgenommenen Verhandlungen, dass die Gegenblockade gegenstandslos geworden sei, forderte aber von der Schweiz Konzessionen für deren formelle Aufhebung. Die schweizerische Verhandlungedelegation liess sich auf ein solches Begehren nicht ein, sondern leitete aus dem Wegfall der Gegenblockade im Gegenteil einen schweizerischen Anspruch nach erneutem Abbau der schweizerischen Lieferungen ab. Sie war dazu durchaus berechtigt; denn die in unzähligen Verhandlungsetappen erzielten Erleichterungen der Gegenblockade waren stets mit schweizerischen Leistungen erkaufte worden, welche nunmehr in der Luft hingen.

Gleichzeitig mit der Gegenblockade-Regelung brachen übrigens in rascher Folge auch die andern restlichen Grundpfeiler unseres Wirtschaftsabkommens mit Deutschland zusammen.

Deutschland musste erklären, es sei ausserstande, seine Lieferverpflichtungen für Kohle, Eisen und flüssige Brennstoffe in einem irgendwie zum voraus bestimmbareren Umfange aufrechtzuerhalten. Damit war dem schweizerisch-deutschen Wirtschaftsabkommen die Grundlage entzogen, auf der es während des ganzen Krieges aufgebaut worden war. Das einst so stolze Gebäude des schweizerisch-deutschen Wirtschaftsverkehrs stürzte in kürzester Frist völlig in sich zusammen. Was von nun an folgte, war im wesentlichen nur noch Liquidation.

Unter den gegebenen Umständen erachtete der Bundesrat, nachdem sich auch der alliierte Druck erneut fühlbar gemacht hatte, den Moment für ein allgemeines Verbot der Ausfuhr von Kriegsmaterial und kriegsmaterialähnlichen Erzeugnissen als gekommen. Gemäss Artikel 8 der Haager Konvention vom 18. Oktober 1907 über die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte im Falle eines Landkrieges konnte sich dieses Verbot allerdings nicht nur gegen einen der kriegführenden Teile richten. Das Verbot wurde deshalb für die Ausfuhr nach sämtlichen kriegführenden

Mächten erlassen. Lediglich nach neutralen Staaten wurde ein praktisch unbedeutender Export im Rahmen des *courant normal* vorgesehen.

Bei Ausbruch der akuten Krise war die Schweiz zunächst darauf bedacht, angesichts der grossen Guthaben des Bundes gegenüber dem Verrechnungsabkommen noch möglichst viel Waren aus Deutschland herauszubekommen, ohne entsprechende Exporte zu tätigen, um die Aussenstände durch zusätzliche Clearingeinnahmen möglichst zu verringern. Daneben legte der Bundesrat aber auch unter den veränderten Umständen nach wie vor aus politischen Gründen Gewicht darauf, den Verkehr mit Deutschland nicht günstig abubrechen. Es kam deshalb am 29. September 1944 zu einer neuen Vereinbarung, gemäss welcher sich die Schweiz bereit erklärte, die Transfergarantie des Bundes im Rahmen der in den früheren Abkommen festgesetzten und noch nicht voll ausgenützten Transferkontingente aufrecht zu erhalten. Neue Transferkontingente wurden grundsätzlich nur "postnumerando" eröffnet, d.h. am Ende eines jeden Monats wurde der Totalwert der effektiven deutschen Wareneinfuhr festgestellt, von diesem Wert die für die Ueberweisungen von Nebenkosten, Zinsen usw. notwendigen Beträge in Abzug gebracht, während für den Rest, sofern ein solcher überhaupt übrig blieb, neue Transferkontingente in Aussicht genommen wurden. In der Folge zerfiel indessen die deutsche Lieferfähigkeit immer mehr, sodass nur noch im November bescheidene Transferkontingente in Höhe von 5,4 Millionen Fr. und im Dezember für 1,2 Millionen Fr. ausgesetzt wurden.

Am 31. Dezember lief dieses Abkommen neuerdings ab, ohne dass es inzwischen zu einer Verständigung mit den Alliierten über die Fortführung unserer Wirtschaftsbeziehungen zum Dritten Reich gekommen wäre. Die Schweiz nahm trotzdem die Verhandlungen mit Deutschland auf. Sie erklärte sich grundsätzlich bereit, ein neues Wirtschaftsabkommen abzuschliessen, sofern dieses durch genügende deutsche Warenlieferungen fundiert werden konnte. Die Besprechungen standen jedoch von Anfang an im Zeichen eines fortschreitenden Zusammenbruches des deutschen Wirtschaftspotentials und damit der deutschen Exportfähigkeit. Die Kohlenliefe-

rungen hatten im Dezember einen Tiefstand von 2830 Tonnen erreicht. Dabei musste die Schweiz im Laufe der Monate Januar und Februar zusehen, wie ständig deutsche Kohlenzüge über den Gotthard nach Italien rollten, welche ansehnliche Kohlenmengen in den von Deutschland besetzten Teil dieses Landes brachten. Im Laufe der Besprechungen erhob die Schweiz den Anspruch, die Kohlentransite durch die Schweiz nach Italien sollten nicht höher sein als die Lieferungen an die Schweiz selbst. Da die Diskrepanz zu Ungunsten der Schweiz zwischen Transiten einerseits und schweizerischen Bezügen andererseits schon eine Zeitlang angedauert hatte, verlangte die schweizerische Delegation einen Ausgleich mit Rückwirkung auf den 1. Januar 1945. Deutschland hätte damit nach schweizerischer Auffassung einen Rückstand von Kohlenlieferungen an die Schweiz in Höhe von ca. 40'000 Tonnen abtragen müssen. Die Deutschen erklärten, hierzu nicht imstande zu sein. Der Bundesrat entschloss sich auf Grund dieser Sachlage, den Kohlentransit von Deutschland nach Italien zu unterbrechen, bis der Ausgleich durch Kohlenlieferungen an die Schweiz hergestellt war.

Im übrigen würde der Gotthard-Transit ungefähr zur gleichen Zeit aus Gründen der Neutralität für sämtliche Warenkategorien auf einen "courant normal" beschränkt, welcher sich nach dem Umfang bemasse, den die Transitlieferungen vor Kriegsausbruch angenommen hatten. Das eigentliche Kriegsmaterial war ohnehin aus Gründen der Neutralität bei Kriegsbeginn vom Gotthard-Transit ausgeschlossen gewesen.

Der Ausfall der deutschen Kohlenlieferungen hatte ferner erhebliche Konsequenzen für den schweizerischen Energieexport zur Folge. Von jeher war in den Abkommen mit Deutschland eine enge Verbindung zwischen den schweizerischen Elektrizitätslieferungen und den deutschen Kohlenlieferungen hergestellt worden. Da nun die deutschen Kohlenlieferungen praktisch vollständig ausfielen, stellte die Schweiz auch die Ausfuhr schweizerischer Energie völlig ein. Die Schweiz wäre bereit gewesen, den Energieexport wieder aufzunehmen, falls Deutschland das kalorische Kohlenäquivalent, welches auf 40'000 Tonnen monatlich berechnet wurde, hätte liefern können. Die deutsche Delegation erklärte, dass die deutsche Regierung auch hierzu ausseretande sei.

Schliesslich ordnete der Bundesrat durch Beschluss vom

16. Februar 1945 die Blockade der deutschen Guthaben in der Schweiz an. Diese Massnahme erfolgte im Hinblick auf die Währungsvereinbarungen von Bretton Woods, in welchen u.a. die Sicherstellung von deutschen Flücktkapitalien durch entsprechende Vorkehrungen sämtlicher Länder vorgesehen war. Die Vermögenssperre, deren Einführung schon im Jahre 1934 von der Schweiz als Antwort auf die deutsche Devisenbewirtschaftung ernstlich erwogen werden war, bedeutete darüber hinaus für die Schweiz eine wichtige Sicherungsmassnahme im Interesse der schweizerischen Guthaben gegenüber Deutschland.

Die deutsche Delegation erklärte im weiteren Verlaufe der Verhandlungen, dass es der deutschen Regierung in Anbetracht der von der Schweiz getroffenen Massnahmen nicht mehr möglich sei, ein Wirtschaftsabkommen mit der Schweiz abzuschliessen. Die schweizerische Delegation erklärte ebenfalls, dass angesichts des völligen Zusammenbruches der deutschen Warenlieferungen keine genügende Warenbasis für den Abschluss eines eigentlichen Wirtschaftsabkommens mehr bestehe. Die beiden Delegationen legten aber trotzdem Wert darauf, den Wirtschaftsverkehr nicht abbrechen, sondern ein gewisses Einvernehmen über dessen *de iure* Weiterführung *de facto* herzustellen. In diesem Sinne wurde am 26. Februar 1945 ein bezeichnenderweise "Schlussprotokoll" genanntes Schriftstück unterzeichnet, welches im gegenseitigen Einvernehmen die notwendigen Richtlinien für die Fortführung des unter den gegebenen Umständen noch zu erwartenden reduzierten Warenverkehrs festlegte. Darin sagte Deutschland zu, seine Warenlieferungen "soweit als möglich" aufrecht zu erhalten. Andererseits gab die Schweiz darin die Erklärung ab, die Bundestransfergarantie im Rahmen der bestehenden, noch nicht ausgenützten Transferkontingente aufrecht zu erhalten, solange die deutsche Ausfuhr noch einen einigermaßen angemessenen Umfang beibehielt.

Unter dem Regime dieses "Schlussprotokolls", welches bis zum völligen Zusammenbruch Deutschlands in Geltung blieb, versiegten die Warenlieferungen der Schweiz fast völlig, während die deutschen Lieferungen noch während einiger Monate einen Wert von immerhin fast 10 Millionen Fr. pro Monat erreichten.

Im Februar 1945 erschien in Bern eine alliierte Wirtschaftsdelegation unter Führung der Herren Currie, Dingle-Foot und Charguérand, um mit der Schweiz über die Gestaltung ihrer

Wirtschaftsbeziehungen zu Deutschland und zu den kommenden Siegermächten zu verhandeln. Ihre hauptsächlichsten Forderungen mit Bezug auf Deutschland waren schon zum voraus erfüllt worden, nämlich die Transitsperre, die Sperre der schweizerischen Energieausfuhr und die Blockierung der deutschen Guthaben in der Schweiz. Die von der Schweiz gegenüber Deutschland getroffenen Massnahmen haben sich organisch aus der Entwicklung der schweizerisch-deutschen Verhältnisse heraus als nötig erwiesen. Auf diese Weise ist es der Schweiz, durch den Ablauf der Ereignisse begünstigt, möglich gewesen, ihre Beziehungen zu Deutschland in einer Art und Weise zu ordnen, welche eine Verständigung mit den Alliierten erlaubte und zugleich ihrer Stellung als neutraler und selbständiger Staat Rechnung trug.

In diesem Punkte kam es allerdings zu längeren Diskussionen mit den Alliierten. Die alliierte Delegation forderte zunächst die vollständige Einstellung unserer Wirtschaftsbeziehungen zu Deutschland. Angesichts des Zusammenbruches der deutschen Liefermöglichkeiten hätte die Schweiz dieser Forderung aus wirtschaftlichen Gründen ohne weiteres zustimmen können. Sie lehnte aber einen völligen Abbruch aus politischen Gründen ab. Die Alliierten brachten für diese grundsätzliche schweizerische Haltung schliesslich das nötige Verständnis auf, nachdem sie feststellen konnten, dass die schweizerische Ausfuhr ohnehin auf einige Prozente der früheren Lieferungen zusammengeschrumpft war. Die feste schweizerische Haltung hatte den Abschluss des bereits genannten Schlussprotokolls mit Deutschland ermöglicht, welches das sichtbare Zeichen dafür war, dass es zwischen der Schweiz und Deutschland auch nach Abschluss der Verhandlungen mit den Alliierten nicht zum Bruch gekommen war. Es ist der Schweiz auf diese Weise gelungen, während der ganzen Kriegszeit ihre Beziehungen zu beiden kriegführenden Parteien immer wieder vertraglich zu regeln, ohne dass es je zu einer ernsten Krise mit einer derselben kam.

In Zeitpunkt der deutschen Kapitulation, welche gleichzeitig den vollkommenen Unterbruch der Wirtschaftsbeziehungen herbeiführte, hatte der Bund folgende finanzielle Beiträge an den schweizerisch-deutschen Clearingverkehr, einschliesslich des

Verkehrs mit den von Deutschland besetzten Gebieten Hollands, Belgiens und Norwegens, geleistet:

(Position vom 30. April 1945)

Barvorschüsse	739 Millionen Fr.
Transfergarantie für noch im Clearing liegende, mangels Ablauf der Wartefristen aber noch nicht ausbezahlte Ueberweisungen	273 "
Kohlenkredite	107 "
<u>Total der Leistungen des Bundes</u>	<u>1.119 Millionen Fr.</u>

Dieses grosse Opfer des Bundes im Betrage von über einer Milliarde Fr. ist der Preis dafür, dass die Schweiz ihre Wirtschaftsbeziehungen zu Deutschland und damit auch ihre Wirtschaftsbeziehungen zu der übrigen Welt während des ganzen Krieges aufrecht erhalten konnte. Es ist der Preis dafür, dass die schweizerische Wirtschaft am Ende des Krieges intakt dastand und ungeschwächt in die Kämpfe der Nachkriegszeit eintreten konnte.

Was der Verkehr für unsere Rohstoffversorgung allein aus Deutschland bedeutete, geht aus der beiliegenden Tabelle III hervor. Darnach lieferte uns Deutschland während der Kriegszeit für 1,8 Milliarden Fr. verschiedene Rohstoffe, wovon 804 Millionen Fr. [9 Millionen Tonnen] auf Kohlen und 411 Millionen Fr. [700'000 To] auf Eisen und Stahl entfielen. Aus Tabelle V ist zu entnehmen, dass die Schweiz aus Deutschland und dem von ihm beherrschten Südosten Europas während des Krieges 570.000 To flüssige Brennstoffe [Benzin, Heizöl und Schmieröle] im Werte von 340 Millionen Fr. beziehen konnte.

Was die immer wieder gefundene Verständigung mit Deutschland für den gesamten Handelsverkehr der Schweiz während des Krieges bedeutete, ist aus den Tabellen IV a bis c ersichtlich, welche die Totalsumme unseres Handelsverkehrs mit sämtlichen Ländern während des Krieges angeben. Darnach betragen unsere totalen Einfuhren während der Kriegszeit 9,7 Milliarden Fr. und unsere totalen Ausfuhren 7,8 "

Dieser Warenverkehr verteilte sich wie folgt:

Achsenstaaten, von diesen besetzte Gebiete
und Satellitenstaaten

Einfuhr	5,7 Milliarden Fr.
Ausfuhr	4,4 " "

Alliierte und neutrale Länder

Einfuhr	4,0 Milliarden Fr.
Ausfuhr	3,4 " "

Aus der vorstehenden Darstellung lassen sich zwei wichtige Schlussfolgerungen ziehen:

1. Die Schweiz hat im zweiten Weltkrieg unter Bedingungen, welche viel schwerer waren als im ersten Weltkrieg, ihre wirtschaftliche Selbständigkeit und ihre wirtschaftliche Neutralität gewahrt. Das ist ihr letztes Ende nur deshalb gelungen, weil sie die beiden kriegführenden Parteien von ihrem festen Willen überzeugen konnte, dass sie ihre politische Unabhängigkeit auch in hoffnungsloser Lage mit der Waffe in der Hand verteidigen würde.

Das nationalsozialistische Deutschland, dem die kleine demokratische Schweiz verhasst war, fand sich nur deswegen innerlich wieder zu einer vertraglichen, auf Leistung und Gegenleistung beruhenden Regelung der Wirtschaftsbeziehungen bereit, weil es die Ueberzeugung gewonnen hatte, dass die Schweiz beim ersten Versuch von militärischer Gewaltanwendung ihre Produktionsstätten und Verkehrswege mit eigener Hand zerstört hätte.

2. Die Beharrlichkeit und das Geschick, welche die schweizerische Regierung in den Wirtschaftsverhandlungen mit den beiden kriegführenden Parteien an den Tag legte und die Ergebnisse dieser Verhandlungen waren die notwendige Voraussetzung dafür, dass die Schweiz in die Lage versetzt wurde, ihre militärische Abwehrbereitschaft zu vervollkommen und zu erhalten. Darüber hinaus schufen die Wirtschaftsverhandlungen die Grundlage für die Erhaltung der Lebensfähigkeit des Landes, indem sie seine Wirtschaft vor dem Verklümmern und das Volk vor dem Verhungern retteten. Sie bildeten somit neben den militärischen Verteidigungsmaßnahmen einen wesentlichen Bestandteil unserer Landesverteidigung. Die Wirtschafts-

verhandlungen mit dem Ausland während des Krieges, welche von dem gleichen leidenschaftlichen Freiheitswillen getragen waren, welcher unsere Arme beselzte, stellen sich durchaus ebenbürtig neben die Anstrengungen, welche die Schweiz während des Krieges auf militärischem Gebiet unternommen hat.

Beilagen:

Tabellen I bis V.